

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Befendinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 75 M , für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Zentrale Verhandlungen für das Baugewerbe.

Am 22. und 23. November haben in Berlin erneut Verhandlungen stattgefunden, diesmal unter Mitwirkung des zentralen Schiedsgerichts, wie es in dem von den Arbeiterverbänden akzeptierten Vorschlag der Unternehmer vom 27. August dieses Jahres vorgesehen ist.

Die Oktoberverhandlungen (vergleiche Leitartikel Nr. 45 des „Zimmerer“) waren ergebnislos verlaufen, weil die Parteien über den erwähnten Vorschlag verschiedener Auffassung waren. Die Unternehmervertreter wollten ihn nur dahin verstehen, daß entsprechend der Regelung für 1926 eine solche auch für 1927 getroffen, das heißt, ein neues Lohnabkommen geschaffen werden sollte. Die Arbeitervertreter hingegen betonten mit Recht, daß eine Sicherung des Friedens für das Baujahr 1927 durch die Regelung des Lohnes allein nicht gewährleistet werde, sondern daß zu einer solchen Sicherung auch die Regelung der übrigen Arbeitsbedingungen gehöre.

In den neuen Verhandlungen versuchten die Unternehmer, diese ihre Auffassung noch einmal geltend zu machen, doch haben sie im weiteren Verlauf darauf nicht mehr bestanden, so daß sich die Verhandlungen auf alle die in früheren Reichstatarifverhandlungen aufgetretenen Streitpunkte, mit Ausschluß der Arbeitszeitfrage, erstreckten. In der Arbeitszeitfrage erhofften die Unternehmer anscheinend eine für sie günstige Lösung von dem in Aussicht stehenden Arbeitschutzgesetz. Die Arbeitervertreter haben über ihre Stellungnahme zur Arbeitszeit die Unternehmer nicht im Zweifel gelassen, wobei sie auch nachdrücklich auf das von den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden beantragte Notgesetz hingewiesen haben.

Um es vorweg zu sagen: ob es in Bälde zu einem neuen Reichstatarifvertrag für das Baugewerbe kommen wird, erscheint äußerst fraglich; wie sich vorerst überhaupt noch nicht sagen läßt, welchen Ausgang die Verhandlungen nehmen werden. Die Unparteiischen haben sich bemüht, Vorschläge zu einer brauchbaren Verhandlungsbasis beziehungsweise zu einem neuen Abkommen zu machen. Einer dieser Vorschläge wollte die Arbeiterverbände schon im voraus auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit festlegen, dafür aber auch andere soziale Belange in ein eventuelles Abkommen einbeziehen. Ein zweiter Vorschlag wollte das zu schließende Abkommen nur auf die Arbeitszeit und die Entscheidung über Lohnstreitigkeiten ausdehnen. Die Vorschläge haben weder die eine noch die andere Partei befriedigt. Das ist zu begreifen, denn in den wichtigen Punkten stehen sich die Parteien immer noch schroff gegenüber. Hinzu kommt, daß sich noch keineswegs übersehen läßt, wie sich das Baujahr 1927 gestalten wird. Die Arbeitervertreter sind der Ansicht, daß nach allen bisher vorliegenden Anzeichen die Bautätigkeit und damit die Beschäftigungsgelegenheit 1927 merklich besser werden dürfte, als in dem jetzt zu Ende gehenden Jahre. Das bestreiten auch die Unternehmer nicht, wenn sie es auch nicht offen zugeben. Das gegenwärtige zentrale Abkommen läuft noch bis 28. Februar 1927, so daß es beide Parteien durchaus nicht so eilig haben. So waren die Verhandlungen im großen und ganzen mehr eine Fühlungnahme zwischen den Parteien, wobei die Unparteiischen nach besten Kräften geholfen haben. Und wenn bei den Verhandlungen auch mehrfach die Geister aufeinanderplakten, so wußten die Unparteiischen doch einen Abbruch zu verhüten. Insofern waren die Verhandlungen vielleicht nicht ganz umsonst, als einmal wieder alle Differenzpunkte, die zwar aus früheren Verhandlungen bekannt sind, ins Gedächtnis gerufen werden konnten: Arbeitszeit, Lehrlingsfrage, Ferienfrage, Polier- und Werkmeisterfrage, Altersklasseneinteilung, Lohnspanne zwischen Fach- und Bauhilfsarbeitern, und anderes mehr. Auch die Frage der Betriebsvertretung, besonders die kürzlich vereinbarte Ergänzung, die stellenweise Differenzen ausgelöst hat, ist Gegenstand der Besprechung gewesen. Sehr eingehend ist

auch die Regelung von Streitigkeiten sowie die Schaffung von Schlichtungsinstanzen besprochen worden, vor allen Dingen aber auch die Aufgaben und Befugnisse einer eventuellen zentralen Schlichtungsstelle, ob sie nun künftig, falls überhaupt irgendeine Vereinbarung zustande kommt, Haupttarifamt oder zentrales Schiedsgericht heißen wird.

So sind in den Verhandlungen alle bei einem zentralen Abkommen beziehungsweise bei einem Reichstatarifvertrag in Betracht kommenden Fragen angesprochen, zum Teil auch gründlicher erörtert worden. Von einer Annäherung ist allerdings bisher so gut wie gar nichts zu verspüren. Am Nachmittag des zweiten Tages wurden die Verhandlungen geschlossen, um am 20. Dezember, wiederum vor dem zentralen Schiedsgericht, fortgesetzt zu werden.

Die Unternehmer wollen ihre Ruhe haben!

Die Forderung der Gewerkschaften nach einem Notgesetz, das zur wirksameren Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Achtstundentag wiederherstellen soll, hat alsbald die Arbeitgeberverbände auf den Plan gerufen und zu einer öffentlichen Protestkundgebung veranlaßt. Damit nicht genug, haben die Unternehmer ihrem Protest eine Denkschrift folgen lassen, in der die Folgen einer Wiederherstellung des gesetzlichen Achtstundentages für die Produktion in den schwärzesten Farben geschildert werden sowie die Verächtlichmachung der gewerkschaftlichen Kritik an den zur Zeit bestehenden Zuständen bestritten wird. Im weiteren Verlauf ihrer Bemühungen, die gewerkschaftliche Forderung zu verhindern, haben sie dem Reichstanzler in persönlicher Aussprache ihre dagegen gerichteten Einwände vorgebracht, was diesen dazu veranlaßte, auch die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zu hören.

Die Arbeitszeitfrage ist so zu einem der heftigsten umstrittenen innerpolitischen Probleme geworden, wobei sich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände schroff gegenüberstellen, die einen auf ihrer Forderung beharrend, die andern dieselbe rücksichtslos ablehnend. Zwischen beiden steht unschlüssig die Reichsregierung, bemüht, durch eine Kompromißlösung aus der für sie entstandenen schwierigen Lage herauszukommen. Nach den mit der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 gemachten Erfahrungen können sich die Gewerkschaften auf ein faules Kompromiß nicht einlassen, sondern müssen auf Erfüllung der von ihnen gestellten Forderung bestehen bleiben. Die bisher geltenden Ausnahmen der Arbeitszeitverordnung, die das heutige Ueberstundenunwesen verursachten, müssen fallen. Der Achtstundentag darf nicht mehr Ausnahme sein, sondern muß zur Regel werden. Darüber werden schon in den nächsten Wochen Reichsregierung wie Reichstag die Entscheidung zu treffen haben. Bei den Arbeitnehmern liegt es, bis dahin ihre Forderung auf Wiederherstellung des Achtstundentages mit schärfstem Nachdruck zu vertreten und keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß es in dieser Frage bei ihnen keine Meinungsverchiedenheit und kein Abhandeln gibt.

Auf der Arbeitgeberseite sucht man bereits die Öffentlichkeit im gegenteiligen Sinne zu beeinflussen. Zu den dahingehenden Veröffentlichungen zählt auch ein Artikel des Generaldirektors der Gutehoffnungshütte, Paul Reusch, in Nr. 46 der Deutschen Wirtschaftszeitung, in dem er ankündigt, rücksichtslos den rosen Schleier zu zerreißen, der den ersten, von den Gewerkschaften nicht berücksichtigten Zustand der Wirtschaft verhüllt. Der Herr Generaldirektor macht sich im Gegensatz zu seiner Ankündigung die Beweisführung verhältnismäßig leicht, da er im wesentlichen nur das in der Denkschrift der Arbeitgeberverbände Ausgeführte wiederholt. Daneben stellt er lediglich die Behauptung auf, daß die deutsche Wirtschaft mit ihren sozialpolitischen Maßnahmen bis an die äußerste Grenze des Tragbaren gegangen ist, um den Massen der Arbeitnehmer in den Krisenjahren Beschäftigung und Brot zu sichern, damit die kategorische Forderung verbindend, von weiteren sozialpolitischen Experimenten Abstand zu nehmen und die deutsche Wirtschaft endlich einmal in Ruhe zu lassen!

Neber die Lage der deutschen Wirtschaft ist man sich wohl allgemein klar und besonders in den Gewerkschaftskreisen wenig geneigt, sie mit optimistischen Augen anzusehen. Auch daß für die Wirtschaft ein gewisses Ruhebedürfnis besteht, wird dort nicht bestritten, wenigstens die Behauptung, daß die sozialpolitischen Leistungen der Wirtschaft für die Arbeitnehmer bereits an das Untragbare grenzen, nur ein Lächeln erwecken können. Wäre dem so, dann müßte die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer eine andere und bessere sein. Die Ausführungen der Unternehmerdenkschrift wie des Herrn Reusch leiden an einer kleinen Begriffsverwechslung, indem sie die Wirtschaft mit dem Unternehmertum gleichstellen. So weit sind wir denn doch nicht! Die Unternehmer sind nicht die Wirtschaft, sondern nur ein Teil derselben. Den andern und mindestens ebenso bedeutungsvollen Teil bilden die Ar-

beitnehmer. Hiernach besteht zwischen dem Ruhebedürfnis der Wirtschaft und dem der Unternehmer ein erheblicher Unterschied.

Was den Unternehmern frommt, dient nicht ohne weiteres den Arbeitnehmern oder der Wirtschaft zum Nutzen, kann vielmehr beiden zum schweren Nachteil gereichen. Das Ruhebedürfnis der Unternehmer besteht darin, von sozialpolitischen Maßnahmen verschont und in der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft nicht behindert zu werden. Dagegen wehren sich die Arbeitnehmer! Für sie gibt es kein Ruhebedürfnis, solange die Not an ihre Türen pocht, Millionen arbeitslos sind und jeder Tag das in ihren Reihen vorhandene Elend verschlimmert! Und in gleichem Maße kann auch die Wirtschaft nicht eher zur Ruhe kommen, bis wenigstens die schlimmsten sozialen Mißstände beseitigt sind und der Kampf der wirtschaftlichen Betriebe gegeneinanderstehenden Interessen einen gewissen Ausgleich herbeigeführt hat. Daß in der Arbeitszeitfrage die schlimmsten Mißstände bestehen, geht aus dem von den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden vorgelegten Material unwiderleglich hervor. Allein nach einer von dem Deutschen Metallarbeiterverband vorgenommenen Statistik wurden in einer Woche in 50 Orten mit 234 Betrieben und 145 573 Arbeitern 1 167 751 Ueberstunden geleistet. Dabei sind in diesen 50 Orten 70 837 Gewerkslose vorhanden. Das gleiche findet sich im Bergbau, wo 10 bis 12 Ueberstunden im Monat keine Seltenheit bilden.

Solche Zustände schreien geradezu nach einer ausgleichenden Regelung. Die Unternehmer wollen diesen Ausgleich nicht und wehren sich gegen jede Verkürzung der Arbeitszeit. Diese ist noch zu allen Zeiten für sie untragbar gewesen. Das war schon so, als es sich um die Durchführung des Achtstundentages, später des Neunstundentages handelte und wiederholt sich in gleicher Weise gegenüber der Forderung nach Einführung der achtstündigen Arbeitszeit. Immer wurde von ihnen auf die wirtschaftsverwühlenden Folgen einer Arbeitszeitverkürzung hingewiesen. Eigentümlich genug hat man aber noch nie etwas davon bemerkt. Wirtschaft und Unternehmer — letztere freilich nur dem Zwange gehorchend — vermochten noch stets, sich mit den gegebenen Verhältnissen abzufinden und dabei auf ihre Rechnung zu kommen.

Daß es sich in der Arbeitszeitfrage um nichts anderes als Rückständigkeit bei dem deutschen Unternehmertum handelt, beweist das Beispiel Henry Fords, der neuerdings in seinen Betrieben die 40-Stundenwoche einführt und über den Achtstundentag bemerkt, daß er diese Zeitgrenze nicht aus einem menschenfreundlichen Prinzip wählte, sondern aus der Tatsache, daß in dieser Zeit die bestmögliche Arbeitskraftverwendung erreicht werde, während darüber hinaus Qualitätsleistung nicht zu erzielen sei. Desgleichen haben in Amerika alle gut organisierten Berufe die 44-Stundenwoche durchgesetzt, während im übrigen die 48stündige Arbeitszeit maßgebend ist und nur zirka 30 % der industriellen Arbeiterschaft bis zu 54 Stunden beschäftigt werden. Dabei beträgt die Lohnhöhe des amerikanischen Arbeiters das 3/4fache seines deutschen Kollegen und steht die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Industrie auf bisher von der europäischen Industrie noch nicht erreichter Höhe.

Die Durchführung des Achtstundentages kann unter diesen Umständen kein die deutsche Wirtschaft beunruhigendes Experiment sein. Im Hinblick auf die herrschende Arbeitslosigkeit läßt sie sich nicht mehr länger umgehen. Deshalb ist auch zu begrüßen, daß der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 9. November dieses Jahres dem Unfug des Ueberstundenwesens in der Industrie entgegentritt und die Sozialministerien der Länder anweist, der ungesunden Zunahme der Ueberstunden entgegenzuwirken. Durch weiteren Erlaß der gleichen Stelle an den Reichsjustizminister wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Strenge vorzugehen.

Die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages, wie sie die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften fordern, wird dadurch nicht überflüssig. Es darf bei der gegenwärtigen unübersichtlichen und schwer zu kontrollierenden Verwaltungsregelung nicht bleiben. Sie muß ferner durch strenge Strafvorschriften und deren nachdrückliche Anwendung unterstützt werden. Nur dann werden die Unternehmer sich damit abfinden. Die Wirtschaft hat davon nichts zu befürchten, sondern wird in der weiteren Abnahme der Arbeitslosigkeit sowie in der wachsenden Kaufkraft der Bevölkerung diejenige Beruhigung finden, die sie für ihre Aufwärtsentwicklung benötigt.

Öffentlicher Arbeitsnachweis und Arbeiterchaft.

Es ist ein weiter Weg, der aus der Zeit, da die Arbeitsvermittlung noch ein Kampfmittel in der Hand von Unternehmern auf der einen und Gewerkschaften auf der andern Seite war, zu der heute bestehenden Einrichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise führt. Eine typische Entwicklung hat sich hier vollzogen, dergestalt, daß aus dem Zustand des Gegeneinanderarbeitens sich ein Zusammenarbeiten auf einem wichtigen Gebiete der Wirtschaft, dem

Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, ergab. Neben Arbeitgeber und Arbeitnehmern waren es aber auch schon frühzeitig die Kommunen, die sich dieser Aufgabe widmeten und den anfänglich freilich sehr schwierigen Versuch machten, eine neutrale und unentgeltliche Arbeitsvermittlung in die Wege zu leiten. Auch sie haben das Verdienst, den ungehemmten Wettbewerb im Arbeitsangebot und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung durch ihre Tätigkeit eingeschränkt zu haben.

Wer sich über die Zusammenhänge zwischen Arbeitsangebot, Arbeitsnachfrage und dem gesamten Komplex der Arbeitsbedingungen klar ist, weiß, wie ungeheuer wichtig die Frage der Arbeitsvermittlung für den Arbeiter ist. Eine der wichtigsten Tendenzen aller gewerkschaftlichen Zielsetzung ist ja schließlich die Regulierung des Arbeitsangebots mit dem Zwecke, das gegenseitige Unterbieten zu verhindern und so Arbeitsuchende wie Arbeitende zu schützen. Der Arbeitsnachweis hat die speziellere Aufgabe, das vorhandene Angebot an Arbeitskraft möglichst unmittelbar und zweckmäßig mit der vorhandenen Nachfrage nach Arbeitskräften in Verbindung zu bringen. Ist er eine Einrichtung nur des Unternehmers, so wird er sich natürlich bemühen, den gewerkschaftlichen Bestrebungen auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken. Wird er nur von einer Gewerkschaft betreut, so stößt er auf Ablehnung beim Unternehmer und wird in seiner eigentlichen Aufgabe, der Vermittlung, stark behindert. Gerade hier zeigt sich darum sehr einleuchtend die Notwendigkeit eines sachlichen Zusammenarbeitens beider Parteien, um so die Gegensätze auszugleichen und den wichtigsten Zweck jeder Arbeitsvermittlung, geeignete Arbeitskräfte an geeignete Arbeitsplätze zu bringen, zu ermöglichen. Niemals ist diese Aufgabe bedeutungsvoller, als in einer Zeit der Krise auf dem Arbeitsmarkt, wie sie durch die heutige Massen-erwerbslosigkeit gekennzeichnet ist.

Nach dem vorher Gesagten ergibt sich die besondere Eignung des öffentlichen Arbeitsnachweises zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Selbstverwaltung ist bis heute nicht in dem notwendigen Umfange verwirklicht. Das geltende Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 hat der historischen Entwicklung nach zwei Seiten hin Rechnung getragen. Es baut auf den vorhandenen kommunalen Einrichtungen auf, in die es Arbeitgeber und Arbeitnehmer als mitwirkende Körperschaft eingliedert. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist heute noch ein Teil der kommunalen Verwaltung. Er wird errichtet durch die Gemeinde oder durch einen Gemeindeverband. Er wird grundsätzlich auch durch die Gemeinde verwaltet. Hier steht allerdings das Mitwirkungsrecht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, denn die Grundzüge für die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises stellt ein Verwaltungsausschuss auf, der auch über Beschwerden gegen die Geschäftsführung entscheidet. Diesem Verwaltungsausschuss gehören an Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, als ehrenamtliche Mitglieder, und ein Vorsitzender. Hier wäre also der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ein starker Einfluß gesichert, wenn nicht der Vorsitzende seinerseits wiederum von der Errichtungsgemeinde bestellt würde. Zwar ist bei der Bestellung des Vorsitzenden der Verwaltungsausschuss zu hören, aber selbst wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder Einspruch gegen diese Bestellung erhebt, so entscheidet letzten Endes wiederum die Gemeindeaufsichtsbehörde, also die staatliche Regierungsstelle. Zuvor ist allerdings der Verwaltungsausschuss des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu befragen, über den später noch besonders geredet werden soll.

Die Gemeinde hat aber im öffentlichen Arbeitsnachweis noch weitere wichtige Rechte. Nicht nur, daß sie ihre Vertreter in den Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme entsenden kann, sie setzt auch den Haushalt, das heißt, also die Ausgaben des öffentlichen Arbeitsnachweises, allerdings auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses, fest. Ergeben sich Differenzen zwischen Gemeinde und Verwaltungsausschuss, so entscheidet wiederum die Gemeindeaufsichtsbehörde, allerdings auch erst nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung.

Die Gemeinde hat ferner das äußerst wichtige Recht, den Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler des öffentlichen Arbeitsnachweises zu bestellen. Der Geschäftsführer, der in der Regel hauptamtlich tätig ist, kann zugleich auch Vorsitzender des Verwaltungsausschusses sein. Aber selbst wenn der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nicht gleichzeitig auch den Geschäftsführerposten inne hat — heute sind es in den meisten Fällen nicht die gleichen Personen —, so ist der Vorsitzende doch jedenfalls von der Gemeinde abhängig, da er von ihr bestellt wird. Gehen sich also bei den Abstimmungen im Verwaltungsausschuss die Stimmen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der in jedem Falle Gemeindevertreter ist. Die Gemeinde gibt also selbst in der Vertretung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung den Ausschlag. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist somit kein eigentlicher Selbstverwaltungskörper. Er ist heute noch ein Stück der Gemeinde, also ein Stück der kommunalen oder politischen Selbstverwaltung, in dem die Vertreter der Wirtschaft keinen maßgebenden Einfluß haben. Nichtsdestoweniger sind die Aufgaben der Vorsitzenden in den Verwaltungsausschüssen außerordentlich wichtige, wie sich bei der Erörterung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise im einzelnen noch ergeben wird. Zuvor aber sei auf die weitere Organisation der Arbeitsämter eingegangen. brb.

Die „Auslegung“ der geltenden Arbeitszeitverordnung.

Bei der Schaffung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hatte das Reichsarbeitsministerium die besondere Absicht, einen Arbeitszwang einzuführen. Das sollte nicht deutlich ausgesprochen werden, um den Widerstand der Arbeiterchaft nicht allzusehr hervorzuheben.

Die in den §§ 3, 4, 10 und möglichst auch die am § 6 vorgegebene Mehrarbeit sollte auf Anordnung des Arbeitgebers von den Arbeitern geleistet werden, ohne daß die Arbeiter dabei irgendwie mitzureden haben sollten. Diese Absichten hat man im letzten Absatz des § 5 dadurch angedeutet, daß bestimmt wurde: „Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.“

Es kam trotzdem anders, weil die Gerichte aus der Verordnung nicht herausgelesen haben, daß der Gesetzgeber tat-

sächlich den Arbeitszwang wollte. Jedenfalls bestand aber die für einen Gesetzgeber sicherlich nicht einwandfreie Rechtslage, daß nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Mehrarbeit verboten sein konnte, die nach der Arbeitszeitverordnung trotzdem erlaubt war. Hier liegt die Auffassung sehr nahe, daß der Gesetzgeber den Tarifbruch geradezu begünstigen wollte.

Nach Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung wandten sich namhafte Arbeitsrichter, wie Potthoff (im Arbeitsrecht 1924, Spalte 287, und 1926, Spalte 871), Platow (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, September 1924, Leitartikel) und nachdem auch noch Riese (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Juli 1925, Spalte 480), sowie Bodmann (im Arbeitsrecht, Dezember 1925, Spalte 1011) gegen die nicht deutlich ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers.

Die nach den vorgenannten Paragraphen zulässige Mehrarbeit kann von den Arbeitern nur dann verlangt werden, wenn der Arbeitgeber sich mit den Arbeitern verständigt hat. Eine einseitige Anordnung solcher Mehrarbeit ist rechtsunwirksam. Fristlose Entlassung bei Weigerung der Arbeiter kommt also nicht in Frage. Eine befristete Entlassung wäre unter Umständen unbillige Härte nach dem Betriebsrätegesetz. Der Charakter der Arbeitszeitverordnung bleibt bei dieser Auffassung der eines Arbeitsschutzgesetzes, das die Höchstgrenze der erlaubten Arbeitszeit festlegt, aber zur Leistung nicht einseitig verpflichtet. Die verschleierte Absicht des Gesetzgebers, daraus ein Arbeitszwangsgesetz zu machen, ist abzulehnen. Durch Bescheide haben sich der preussische Handelsminister („Reichsarbeitsblatt“, aml. Teil, Nr. 15/1925, S. 156) und der sächsische Arbeitsminister („Leipziger Gewerkschaftszeitung“, 1. Oktober 1924) der Auffassung angeschlossen, daß die Arbeitszeitverordnung ein Arbeitsschutzgesetz ist. Folgende Gerichte vertreten ebenfalls diese Ansicht: Landgericht Leipzig („Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, 1925, S. 21), Landgericht Potsdam („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Februar 1925, Spalte 119), Landgericht Essen („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Januar 1925, Spalte 53), Landgericht i. Berlin („Schlichtungswochen“, April 1925, Spalte 78) und Sächsisches Oberlandesgericht Dresden („Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, 1926, Seite 51).

Für die von dem Gesetzgeber gewünschte, aber nicht deutlich ausgesprochene widerstandslose Verpflichtung zur Mehrarbeit traten dagegen folgende Gerichte ein: Landgericht Osnabrück („Schlichtungswochen“, November 1924, Seite 196), Landgericht Braunschweig („Juristische Wochenschrift“, September 1925, Seite 1904) und Landgericht Dagen („Reichsarbeitsblatt“, aml. Teil, 1926, Seite 319).

Es ist nicht verwunderlich, daß das Reichsarbeitsministerium das letztgenannte Urteil an hervorragender Stelle und in vollem Wortlaut im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht hat, da hier der Wunsch des Gesetzgebers und das Urteil der Gerichte übereinstimmen. Trotzdem darf die Absicht des Gesetzgebers, hinterherum einen Arbeitszwang einzuführen, als gescheitert angesehen werden; denn die Mehrzahl der Arbeitsrichter und der Gerichte lehnen diesen Arbeitszwang ab.

Eine weitere Streitfrage hat sich daraus ergeben, daß infolge der nunmehr auch vom Reichsgericht anerkannten Nachwirkung abgelauener Tarifverträge bei Beginn einer tariflosen Zeit die normativen Bestimmungen des abgelauenen Tarifvertrages als Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages weiterleben. Wenn also der Tarifvertrag in Wegfall gekommen ist, hat sich damit der Arbeitsvertrag noch nicht geändert, sondern er besteht mit dem bisherigen Inhalt fort. Da die Unabhängigkeit weggefallen ist, können allerdings durch beiderseitige Verständigung andere Bedingungen vereinbart werden. Das trifft jedoch nur soweit auf die Arbeitszeit zu, als die im Tarifvertrag etwa festgelegte Mehrarbeit ihre Wirksamkeit mit dem Ablauf des Tarifvertrages verloren hat und weitere Mehrarbeit im Rahmen der §§ 3 und 4 der A.Z.V. erst erneut vereinbart beziehungsweise gemäß § 6 A.Z.V. behördlich genehmigt werden müßte, wozu dann auch noch notwendig wäre, daß die Arbeiter sich bereit erklären, diese genehmigte Mehrarbeit auch zu leisten. Trotz der Nachwirkung der Tarifverträge steht nach Ablauf eines Tarifvertrages der Leistung von Mehrarbeit das in der Arbeitszeitverordnung enthaltene gesetzliche Verbot entgegen. Es gilt nach Ablauf des Tarifvertrages § 1 der A.Z.V., also der Achtstundentag. Arbeiter, die sich nach Ablauf des Tarifvertrages weigern, die bisherige Mehrarbeit weiter zu leisten, können nicht fristlos entlassen werden. Wissenschaftler und Gerichte haben den Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages und Nichterneuerung desselben der gesetzliche Achtstundentag gilt, bisher einmütig anerkannt. (Siehe hierzu Literatur und Judikatur in der Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, 1925, Seite 88, und 1926, Seite 14, 22, 46 und 62.) Es war also in dieser Beziehung gelungen, eine einheitliche und einwandfreie Auffassung zu erreichen, was leider unsere Arbeitsrichter nicht ruhen ließ.

So haben denn auch Potthoff (im „Arbeitsrecht“, 1926, Spalte 817, besonders 819) und Herjchel (in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, 1926, Spalte 667, besonders 674) herausgefunden, daß nach Ablauf und Nichterneuerung eines Tarifvertrages, der Mehrarbeit vorgehört hat, unmittelbar im Anschluß der Unternehmer die Mehrarbeit an 30 Tagen gemäß § 3 und die genehmigte Mehrarbeit gemäß § 6 der A.Z.V. insoweit einseitig fordern kann, als die Mehrarbeit im abgelauenen Tarifvertrag vorgehört war, ohne daß die Arbeiter sich dagegen rechtswirksam wenden können. Denn die Mehrarbeitsverpflichtung aus dem Tarifvertrag sei Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages geworden und nun käme es nur darauf an, ob in anderer Weise Mehrarbeit zulässig ist, die dann von den Arbeitern geleistet werden müsse, weil es rechtlich bedeutungslos sei, wenn der ursprüngliche Grund zur Leistungspflicht durch einen anderen gesetzlich zulässigen Grund abgelöst werde.

Mit dieser Entdeckung geraten die beiden vorgenannten bisher ziemlich geklärten Materien wieder in den Streit der Parteien. Die Ablehnung der Verpflichtung zur Leistung außertariflicher Mehrarbeit ohne gegenseitige Vereinbarung, und der Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag gilt, werden fast wertlos, wenn der Unternehmer durch Ausnutzung der §§ 3 und 6 A.Z.V. die eingegangene und erloschene tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung auf diese Weise weiter ausnutzen kann. Die Auffassung von Potthoff und Herjchel ist auch nicht richtig. Es ist doch ebenfalls ein Arbeitszwang, den Potthoff und Herjchel anerkennen, wenn sie nur darauf sehen, daß die Mehrarbeit

auf Grund der Arbeitszeitverordnung zulässig ist. Dadurch wird wiederum der Wille der Arbeiter ausgehöhlet. Die Arbeiter, die durch ihre Gewerkschaft bereit waren, eine tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung einzugehen, sind noch lange nicht bereit, damit auch anzuerkennen, daß sie nach Ablauf des Tarifvertrages in dem gleichen Ausmaße zu Mehrarbeit gemäß §§ 3, 4 und 6 der A.Z.V. verpflichtet sind. Wenn man den Willen der Arbeiter zugrunde legt und deren Recht auf freie Vereinbarung des Inhaltes des Arbeitsvertrages außerhalb der Geltung eines Tarifvertrages anerkennt, dann kann man nicht, wie Potthoff und Herjchel dies tun, gleichzeitig unter Außerachtlassung der Motive aus der Zulässigkeit zur Mehrarbeit wiederum eine Verpflichtung zur Mehrarbeit machen wollen. Die Gewerkschaften müssen infolgedessen die Ansicht von Potthoff und Herjchel ablehnen und nach wie vor die bisher herrschende Meinung vertreten, daß nach Ablauf und Nichterneuerung des Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag gilt.

Den Arbeitgebern steht es ja frei, durch ihre Vereinigungen einen neuen Tarifvertrag mit den Gewerkschaften abzuschließen oder sie können sich auch mit den Arbeitern über eine zulässige Aenderung der Arbeitsverträge verständigen. Niemals darf aus einer Bereitwilligkeit für einen bestimmten Zweck ein genereller Zwang werden, gesetzliche Mehrarbeit leisten zu müssen.

Das Arbeitsschutzgesetz, dessen Entwurf ja in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden soll, wird auch diese Materien endgültig zu regeln haben. Die Gewerkschaften werden mit aller Energie darauf dringen müssen, daß klare Verhältnisse geschaffen werden. Geheime oder offene Absichten, einen Arbeitszwang einzuführen, müssen die Gewerkschaften nach wie vor entschieden ablehnen.

Die Bauwirtschaft im Bauarbeiterchutz.

Die in den Gewerkschaftszeitungen veröffentlichte Statistik der Baugewerks-Berufsgenossenschaften über die Unfälle im Jahre 1925 zeigt ein wenig erfreuliches Bild. Trotzdem die Unfallverhütungsvorschriften in der Nachkriegszeit wesentlich verbessert worden sind und trotzdem ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Wahrnehmung des Unfallschutzes besteht, ein absolutes und relatives Steigen der Unfallziffern! Die Statistik führt uns deutlich vor Augen, daß wir durchaus noch nicht über den Berg hinweg sind, sondern daß alle Interessenten Ursache haben, genau zu prüfen, ob alles getan worden ist, um das vorliegende unglückliche Zahlenergebnis zu vermeiden. Die Statistik beweist uns klar und deutlich die Vermehrung der Unfälle; unklar und undurchsichtig wird sie aber, wenn man die Ursachen der Vermehrung sehen will. In dieser Hinsicht lassen sich keine präzisen Feststellungen machen, sondern man ist da auf Kombinationen und Mutmaßungen angewiesen. Man kann den Angaben verschiedener Berufsgenossenschaften beziehungsweise der Eigenbauten folgen, daß aber damit eine erschöpfende Erklärung der vorliegenden Zahlen gegeben ist, muß bezweifelt werden. Wahrscheinlich ist aber das auch gar nicht die Ansicht der Berichterstatter.

Als allgemeiner Grund der Unfallzunahme ist wohl in erster Linie die gesteigerte Intensität der Arbeit zu nehmen. Das gegenseitige starke Unterbieten der Unternehmer bei den Submissionen, die Zunahme der Akkordarbeit bei den Arbeitern — beide Faktoren wirken auf eine Steigerung der Arbeitsleistung und auf eine Verminderung der Beachtung der Unfallgefahren hin. Ferner sind die immer kürzer werdenden Bauermine und das dadurch bedingte engere Zueinanderdrängen der verschiedenen Bauarbeiten nicht ohne Schuld. Wünschenswert wäre es, wenn man feststellen könnte, wie viele Unfälle uns der Wohnungsbau bringt und wie viele Unfälle den andern Bauwerken zur Last fallen, ob diese nun aus Holz, Eisen oder Beton hergestellt sind oder ob sie aus gemischten Konstruktionen bestehen. Wahrscheinlich würde sich zeigen, daß die letztgenannten Bauwerke verhältnismäßig viel unfallgefährlicher sind, als die Wohnungsbauten. Das mag zum Teil daran liegen, daß sie im allgemeinen größer und umfangreicher sind als die Wohnungsbauten, ebenfalls wird die vermehrte Anwendung von Hebezeugen und Maschinen Bedeutung haben. Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu, der die Sicherung gegen Unfälle wesentlich erschwert, und der daher im Nachfolgenden besonders behandelt werden soll.

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Wohnungsbau und den sonstigen Bauwerken. Die Herstellung von Wohnungsbauten ist immer gleichartig, sich immer ähnlich. Das Herstellungsschema wiederholt sich in seinen Grundzügen immer wieder, es ist also schematisiert. Die unvorhergesehenen Zwischenfälle, die unglücklichen Zufälle, die die Ursache der meisten Unfälle sind, werden dadurch zu einem großen Teil ausgeglimmert. Anders liegt es bei den sonstigen Bauwerken. Zweckbestimmung und Konstruktionsart sind fast stets verschieden. Das bedingt, daß die Herstellungsverfahren der jeweiligen Arbeiten fast nie gleichartig ist, sondern daß jedes Bauwerk eine besondere individuelle Note hat. Das bedingt weiter, daß das Herstellungsschema, das Disponierungsschema, individuell gesucht und gefunden werden muß. Das Finden eines passenden Disponierungsschemas ist die erste und notwendige Voraussetzung dafür, daß bei der Ausführung die Arbeiten der einzelnen Berufsgruppen reibungslos ineinander greifen und kein sogenannter Rummel entsteht. Die notwendigen Schutzmaßnahmen müssen dabei in entsprechende organische Verbindung mit dem Bauvorgang gebracht werden. Die Schutzbestimmungen, die sich nicht organisch dem Arbeitsprozeß einfügen, haben ihren größten Wert verloren und können nie voll wirksam werden. Das Disponierungsschema darf sich also nicht nur mit der Herstellung der Arbeiten befassen, sondern es muß gleichzeitig festlegen, welche Schutzmaßnahmen zur gegebenen Zeit zweckmäßig und notwendig sind. Man komme nicht mit dem Hinweis, daß ja die Unfallverhütungsvorschriften jedesmal vorschreiben, was im gegebenen Falle notwendig ist. Das kann man für den Wohnungsbau gelten lassen, für andere größere Bauwerke jedoch nicht. Es ist gewiß kein Zufall, wenn die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften wesentlich auf den Wohnungsbau zugeschnitten sind; es liegt das in der Schwierigkeit begründet, die die andern Bauwerke einer erschöpfenden Behandlung durch allgemeine Vorschriften machen. Diese Schwierigkeiten können nur dadurch beseitigt werden, daß außer der Behandlung durch allgemeine Vorschriften eine

individuelle Behandlung in den Fragen des Bauarbeiter-schutzes Platz greift. Wenn das heute noch nicht der Fall ist, wenn heute für den Bauarbeiter noch kein Disziplinierungs-schemata verlangt und gesucht wird, so liegt das nicht daran, daß ein solches Schema ohne Bedeutung ist, sondern es liegt daran, daß heute der Bauarbeiter-schutz zwar als notwendig, aber doch nur als ein notwendiges Uebel angesehen wird. Die Technik des Bauarbeiter-schutzes ist in der Technik der Baukonstruktion heute noch ein Äschenbrödel. Meines Wissens hat es in den Kriegsjahren die preussische Regierung versucht, den Schutz der Arbeiter bei Eisenkonstruktionsbauten planmäßig zu behandeln und hat die Vorlage von entsprechenden Zeichnungen und Unterlagen verlangt. Inwieweit davon Gebrauch gemacht worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber selbst wenn die nachfolgenden Polizeibehörden in der Durchführung versagt haben, so steht es doch außer Zweifel, daß die Regierung mit ihrem Erlaß auf dem richtigen Wege war. Mit der kommenden Entwicklung des Baugewerbes werden diese Gedanken sich immer dringender anmelden und wiederkehren. Die modernen Bauwerke werden immer umfangreicher und komplizierter; die Herstellungstermine aber werden immer kürzer, das heißt, die Arbeiten der verschiedenen Berufsgruppen werden immer mehr ineinandergeschoben, so daß das Zusammenwirken der Arbeiter immer enger und dichter wird. Daher wird die Notwendigkeit immer dringender werden, vor Beginn der Arbeiten den Behörden einen schriftlichen und zeichnerischen Plan darüber vorzulegen, wie man sich die Durchführung des Bauarbeiter-schutzes gedacht hat und diesen Plan genehmigungspflichtig zu machen. Nur diese paar Sätze sollen andeuten, was im Vorwege den Behörden vorgelegt und genehmigt werden müßte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wäre zu nennen:

Art der Absteifung bei tiefen Baugruben.

Bei hohen und schwerbelasteten Gerüsten, deren Bauart.

Beschaffenheit der Jahrbäume, Aufzugs-schächte und den sonstigen Hebevorrichtungen.

Bauart der Eisenkonstruktion in Hinsicht darauf, ob sich beim Aufstellen der notwendige Schutz der Arbeiter verwirklichen läßt.

Welche Abdeckungen zu machen sind und wie sie zu machen sind. Bei großen Dachbäntern und sonstigen Konstruktionsstellen das provisorische Abfangen derselben.

Konstruktion der Fenster in Hinsicht darauf, ob die laufenden Instandsetzungsarbeiten ohne Gefahr verrichtet werden können.

Man wird zugeben müssen, daß diese Fragen durch allgemeine Bestimmungen nicht getroffen und erschöpfend festgelegt werden können, sondern daß jeder Einzelfall geprüft werden muß. Für die mit der Aufsicht betrauten Personen würde ein derartiger Modus eine große Erleichterung sein. Heute beginnt der Streit um notwendige Schutzmaßnahmen immer erst dann, wenn bei der Kontrolle das Fehlen derselben festgestellt wird. Wenn dann schließlich nach vielem Hin und Her die Streitfrage geklärt ist, dann ist in der Regel soviel kostbare Zeit verloren, daß diese Schutzmaßnahmen oft keinen praktischen Wert mehr haben. Nicht nachträglich, sondern im Vorwege, vor Beginn des Baues müßte der Streit darüber ausgetragen werden, was im Interesse des Bauarbeiter-schutzes getan werden muß. Größere Bauprojekte werden heute stets durch einen Architekten bearbeitet. In den von ihnen verfaßten Baukontrakten wird die Herstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch einen Satz von lapidarer Kürze abgetan: „Für die Herstellung der notwendigen Schutzgerüste hat der Unternehmer zu sorgen.“ Kommt es dann später zu Differenzen, werden weitergehende Schutzmaßnahmen verlangt, dann werden sie meistens dem Unternehmer A zugeföhren, der vorher oft gar nicht damit gerechnet hatte, auch nach Lage der Dinge gar nicht damit rechnen konnte. Für die Unternehmer würde die geforderte Planmäßigkeit daher keine neuen Schwierigkeiten bringen, sondern es würde ihnen dann eine genauere Kalkulation möglich sein, als das heute der Fall ist. Klare, übersichtliche Verhältnisse sind die ersten Vorbedingungen einer genauen und sicheren Kalkulation, und die würden geschaffen werden. Man darf daher annehmen, daß die vorgeschlagene Neuerung keine große Gegnerschaft auslösen würde; der Sache des Bauarbeiter-schutzes wäre aber durch diese Neuerung ein wesentlicher Dienst erwiesen. E. Margraf, Baukontrollleur.

Die mechanische Arbeitskraft im Baugewerbe.

Bei der Betriebszählung am 16. Juni 1925 wurden auch zum ersten Male Erhebungen über die in den Betrieben vorhandenen mechanischen Arbeitskräfte veranstaltet. Zunächst liegen nur Teilergebnisse aus den Ländern Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen vor, so daß eine Gesamtübersicht noch nicht möglich ist. Auch die Vergleichszahlen aus der Vorkriegszeit und dem Jahre 1907 fehlen, weil eine Erhebung dieser Art bis jetzt noch nicht vorgenommen wurde. Interessant sind die Feststellungen vom 16. Juni 1925, weil wir damit einen Einblick über den Umfang der in der Wirtschaft angewandten mechanischen Kräfte erhalten. Fast ein Viertel aller Gewerbebetriebe verwendet irgendwie mechanische Kraft. Die Hauptindustrien, die Eisen- und Metallgewinnung, verwendet sogar in über 80 % ihrer Betriebe motorische Kraft, die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung zu etwa 70 %, der Maschinenbau zu etwa 60 %, die mechanische Industrie zu etwa 50 % und nur die Bekleidungsbranche kommt mit etwa 3 bis 4 % aus (Antrieb von Zuschneide- und Nähmaschinen). Für die drei süddeutschen Staaten werden insgesamt etwa 2,6 Millionen P. S. ermittelt, wovon ungefähr ein Drittel auf Primärmotoren entfallen, das heißt solche Motoren, die ihre Kraft selbst erzeugen, wie Windmotoren, Wasserturbinen und Wärmekraftmaschinen (Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren) und ein Drittel auf Sekundärmotoren, das heißt Elektromotoren, weil sie zwischengeschaltet, also von anderer Maschinenkraft abhängig sind. Sachsen hat insgesamt etwa 1,6 Millionen P. S., bezüglich der Primär- und Sekundärmotoren im gleichen Verhältnis wie in Süddeutschland. Leider sind in den Betriebs-P. S. nicht die Reserve-motoren einbezogen, das Bild ist also immer noch unvollständig; die angegebenen P. S.-Zahlen stellen nur die effektive Betriebskraft dar. Im ganzen arbeiten in den 4 Ländern effektiv 4 189 092 stabile P. S., mit den leider nicht gezählten Reserve-P. S. sind mindestens 5 Millionen P. S. anzunehmen;

daneben laufen noch 8 830 330 labile P. S., so daß die Gesamtzahl der vorhandenen P. S. nahezu 13,5 Millionen ist, nur für die genannten 4 Länder.

Untersucht man nun die einzelnen Industrien auf die Anwendung der mechanischen Kraft im Produktionsprozeß, so findet man, daß die Verteilung auf die einzelnen Gewerbezweige sehr verschieden ist. Während alle sonstigen Gewerbe beziehungsweise Industrien der Zahl der Betriebe nach ziemlich gleichmäßig verteilt sind, ragt in Süddeutschland, besonders in Bayern, die Holzindustrie und Schnitzwarenindustrie hervor, die 24 860 Betriebe zählt und mit 120 616 P. S. arbeitet, so daß auf den einzelnen Betrieb rund 11 P. S. entfallen; in Sachsen ist diese Industrie bedeutend kleiner, 6701 Betriebe mit 36 891 P. S., so daß auf den einzelnen Betrieb 12,3 P. S. entfallen; demnach überwiegen in Bayern die Kleinbetriebe. In Sachsen überwiegt die Textilindustrie und die Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie. Die Textilindustrie zeigt in Sachsen fünfmal so viel Betriebe als in den süddeutschen Staaten, da die vorhandene P. S.-Zahl aber gleich ist, so ist in Sachsen die Kleinindustrie zu Hause. Durchschnittlich entfallen auf den Betrieb 30 P. S., während in Süddeutschland auf den Betrieb 140 P. S. entfallen. Den verwendeten P. S.-Zahlen nach überwiegt in Sachsen noch der Bergbau, die Eisen- und Metallgewinnung, die Papierindustrie und das Vertriebsfertigstellungsgewerbe.

Die Elektromotoren-P. S. überwiegen diejenigen der andern Kraftmaschinen-P. S. um mehr als das Doppelte; ein Zeichen von dem Fortschritt der Elektrifizierung der Industrien. Im übrigen zeigt Sachsen anteilsmäßig eine weit höhere Motorisierung der Betriebe als die drei süddeutschen Staaten.

Auch im Bau- und Baunebengewerbe findet die mechanische Kraft in immer größerem Maße Anwendung. In Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen gab es am Tage der Erhebung 6746 Betriebe im Baugewerbe, die über eine mechanische Kraft von 108 333 Pferdestärken verfügten. Die Anwendung der mechanischen Kraft ist von den genannten Ländern in Sachsen am ausgeprägtesten. Dort sind rund 13,8 % aller Betriebe im Baugewerbe mit mechanischer Kraft ausgerüstet, gegen 8,9 % in den süddeutschen Staaten. Im allgemeinen zeigt sich jedoch, daß das Baugewerbe bei der Anwendung der mechanischen Kraft gegenüber den andern Industrien zurücksteht. Während in den übrigen Industrien jener Länder in 16,8 % der Gesamtbetriebe die mechanische Kraft angewandt wird, beträgt die Anwendung im Baugewerbe nur 10,1 % im Durchschnitt. Auch die Anwendung der mechanischen Transportmittel ist im Baugewerbe nicht so ausgeprägt, wie das in den übrigen Industrien der Fall ist. Für Beförderungszwecke werden im Baugewerbe der oben genannten Länder insgesamt 81 720 Pferdestärken angewandt. Auf die süddeutschen Länder entfallen 62 435 und auf Sachsen 18 985 P. S. Insgesamt betragen die im Baugewerbe der genannten Länder arbeitenden mechanischen Kräfte 190 318 P. S. Der Siegeszug der Maschinen zeigt sich auch im Baugewerbe.

Die Regierung bezahlt Verbandsbeiträge der Unternehmer.

Der Reichsminister der Finanzen hatte vor einiger Zeit die Frage zu entscheiden, ob den Unternehmern, die mit der Ausführung von Notstandsarbeiten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge betraut sind, die Beiträge für ihre Berufsorganisation als Geschäftskosten zu erstatten seien. Das Finanzministerium hat die Ansicht vertreten, daß zwar nicht die gesamten Beiträge erstattet werden dürfen, sondern nur 50 % dieser Summe. In einem Schreiben an das preussische Wohlfahrtsministerium teilte das Finanzministerium seine Ansicht in folgender Weise mit:

„Die Beiträge der Unternehmer für ihre Berufsorganisation sind zur Zeit von dem Herrn Reichsfinanzminister in dem Erlaß vom 15. Juni 1922 — B 3/1450/22 — als Geschäftskosten anerkannt worden, weil diese Berufsorganisation für die Unternehmer fast allgemein die technische Beratung in besonders schwierigen Fällen, die Vertretung bei Streitigkeiten usw. übernehmen. Dadurch werden für die einzelnen Betriebe oft erheblichere Ausgaben erspart, die sonst ohne weiteres auch zu den Geschäftskosten gerechnet würden. Dieser Anteil der Geschäftskosten ist in meinem Schreiben vom 4. Februar 1926 den mit Notstandsarbeiten beschäftigten Unternehmern auch in den Ausnahmefällen zugestimmt worden, in denen keine öffentliche Ausschreibung der Notstandsarbeiten stattgefunden hat — die Geschäftskosten also nicht dem Wettbewerb unterstellt wurden —, sondern in denen die einzelnen Ausgaben und Leistungen von den Unternehmern besonders nachzuweisen waren. Um hierbei auch gleichzeitig dem Charakter der Notstandsarbeiten Rechnung zu tragen und die Ausgaben im Interesse der zu beschäftigenden Arbeitslosen möglichst niedrig zu halten und einer möglichst großen Zahl von Arbeitslosen zugute kommen zu lassen, habe ich den Unternehmern von dem aus den Beiträgen für ihre Berufsorganisation entspringenden Kostenanteil nur 50 % zugestimmt. Die Erstattung von 50 % ihrer Verbandsbeiträge an die bei den Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer kommt meines Erachtens nicht in Frage, weil hierbei nicht die Voraussetzungen wie bei den Beiträgen für die Berufsorganisationen der Unternehmer gegeben sind.“

Die Gewerkschaften, die dasselbe Recht auch für ihre Mitglieder forderten, beschwerten sich bei dem preussischen Wohlfahrtsministerium über diese ungleiche Behandlung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Das preussische Wohlfahrtsministerium hat diese Beschwerde an das Reichsarbeitsministerium weitergeleitet und in dieser Frage um Bescheid ersucht. In einem Schreiben vom 9. November hat der Reichsarbeitsminister dem preussischen Wohlfahrtsministerium folgendes geantwortet:

„Ich schließe mich diesen Ausführungen (des Finanzministeriums) an. Das Bezirkssekretariat A. geht von der irrigen Voraussetzung aus, die Arbeitgeber würden bei der hier fraglichen Regelung begünstigt. Des Gegenteils ist der Fall. Während die Verbandsbeiträge der Unternehmer bei gewöhnlichen Arbeiten in voller Höhe als notwendige Unkosten anerkannt und vergütet werden, darf bei öffentlichen

Notstandsarbeiten wegen des sozialen Zweckes nur die Hälfte in Ansatz gebracht werden. Die andere Hälfte muß entweder von dem Verband erlassen oder von dem Unternehmer selbst getragen werden. Uebrigens würde die Erstattung der Verbandsbeiträge an die Notstandsarbeiter, die in der Regel den vollen Tariflohn erhalten, auch deshalb nicht gerechtfertigt sein, weil diese damit vor den freien Arbeitnehmern bevorzugt würden, die ihre Verbandsbeiträge selbst tragen müssen. Diese Ausgaben der Arbeitnehmer müssen bei der Festsetzung der Löhne berücksichtigt werden.“

Nach dieser unverständlichen Entscheidung dürfen die Unternehmer, die Notstandsarbeiten ausführen, 50 % der Verbandsbeiträge als Geschäftskosten in Anrechnung bringen. Wir können durchaus nicht einsehen, daß die Berufsorganisation der Unternehmer für ihre technische Beratung und für die Vertretung von „besonders schwierigen Streitigkeiten“ mit den Gewerkschaften auch noch Staats-subventionen erhalten sollen. Die Scharmacher können sich freuen über diese Entscheidung der Ministerien, die ihren Organisationen die Möglichkeit gibt, die Verbandskassen zu füllen. Mit allem Nachdruck müssen wir gegen diese Entscheidung protestieren; denn sie bevorzugt die Unternehmer in offenkundiger Weise.

Das Lichtbild im Dienste unserer Jugendbildung.

Auch das Lichtbild kann bei der Aufklärung und Bildungsarbeit der Gewerkschaften wertvolle Dienste leisten. Schon im vergangenen Jahre haben einige Zahlstellen Lichtbildervorträge abgehalten und den Jungkameraden auf den verschiedensten Gebieten Belehrung zuteil werden lassen. Da die Behandlung fachlicher Fragen die Jugend besonders interessiert, hat eine Reihe Zahlstellen unsere technischen Mitarbeiter am „Jung-Zimmermann“, Herrn Zimmermeister Fritz Krey, Lustnau-Lüdingen, ersucht, in einem Lichtbildervortrag den Jungkameraden die neuesten Methoden der Holzbearbeitung und die moderne Holzbaumeister zu zeigen. Im Einverständnis mit dem Zentralvorstand fanden im vorigen Monat in einer Reihe Zahlstellen Lichtbildervorträge statt, so in Guben, Potsdam, Berlin, Hamburg, Harburg, Bremen, Cassel, Frankfurt a. M., Mainz und Wiesbaden. Alle Versammlungen wurden durch kurze Ansprachen der Zahlstellen-vorstände oder der Jugendleiter eröffnet, die die Jungkameraden auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation aufmerksam machten. Herr Krey behandelte in seinem Vortrag das Thema: „Die berufliche Ausbildung der Lehrlinge in Vergangenheit und Zukunft“. Nicht allein die Jungkameraden besuchten diese Veranstaltungen sehr zahlreich, auch die älteren Kameraden zeigten lebhaftes Interesse an den Lichtbildervorträgen. Die Versammlungen waren von den Jungkameraden im Durchschnitt sehr gut besucht. In Berlin betrug die Zahl der Jungkameraden, die an diesem Vortrag teilnahmen, 260, in Bremen 130 und in den übrigen Zahlstellen schwante die Besucherzahl zwischen 30 und 100 Jungkameraden. In einzelnen Orten waren auch Gewerbelehrer anwesend, um sich die Vorträge anzuhören und die Lichtbilder zu sehen, die Herr Krey zeigte. Der Referent zeigte nach einigen einleitenden Worten die Ausbildungsverhältnisse der Lehrlinge, die heute noch viel zu wünschen übrig lassen, und zeigte, wie die Ausbildung des Nachwuchses sich in Zukunft zu gestalten habe. Auf die fachliche Ausbildung der Lehrlinge müsse in Zukunft größerer Wert gelegt werden. Auch die theoretische Ausbildung der Lehrlinge an den Gewerbe- und Fachschulen sei durchaus verbesserungsbedürftig. Die Unterrichtszeit, die in die Arbeitszeit gelegt werden müsse, sei viel zu kurz und müsse sich der Praxis mehr anpassen, als das heute der Fall sei. Redner streifte dann die Lehrlingsverhältnisse in Amerika und schilderte, daß dort die Gewerkschaften die Lehrlingsausbildung überwachen und die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge regeln. Dann zeigte der Referent an Hand von nahezu 100 Lichtbildern die Entwicklung auf dem Gebiete der Holzbaumeister. Die ältesten Reste menschlicher Siedlungen und die Holzkonstruktionen der Wohnbauten wurden gezeigt und die Eigenart der Holzverbindung erläutert. Weitere Bilder zeigten den Jungkameraden mittelalterliche Zimmererkunst und eine Reihe von Gesellenstücken, die im 15. und 16. Jahrhundert in süddeutschen Städten angefertigt wurden. Eine ganze Serie moderner Holzkonstruktionen zeigte der Vortragende und verwies auf die Einzelheiten der Holzverbindungen. Die meisten Holzkonstruktionen seien den Eisenkonstruktionen bezüglich der Haltbarkeit und der Sicherheit überlegen. Alle bekannten Holzbaumeister wurden im Lichtbilde gezeigt und erläutert, so das System Stephan, Tuschcherer, Bollinger und Kübler. Der technische Fortschritt auf dem Gebiete der Holzbaumeister zeigte sich an Hand der Bilder sehr deutlich. Es wurden Konstruktionen gezeigt mit einer Spannweite von über 60 Meter. Die amerikanische Bauweise und die Art der Holzkonstruktion, die im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten angewandt wird, rief lebhaftes Interesse der Jungkameraden und aller Anwesenden hervor. Durch seine reichen Erfahrungen auf fachlichem Gebiete konnte der Vortragende den Zuhörern die Materie in leichtverständlicher Weise erläutern. Auch auf eine Reihe von Fehlern und falschen Bearbeitungen machte er in seinen Lichtbildern aufmerksam. Die Veranstaltungen waren durchweg gut gelungen. Ueberall zeigte die Jungkameraden lebhaftes Interesse an den Lichtbildervorträgen, die noch mehr als in der Vergangenheit in den Dienst unserer Aufklärungs- und Bildungsarbeit gestellt werden müssen.

Internationale Nachrichten.

Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrages zur Regelung der Organisationsverhältnisse.
Vertrag zwischen dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz und dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

Um die Organisationsarbeit zu erleichtern und den Mitgliedern bei der Wahrung ihrer Rechte entgegenzukommen, wird zwischen beiden obengenannten Verbänden folgender Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen:

§ 1. Unter Bezugnahme auf das Statut der Bauarbeiter-Internationale wird hiermit bekräftigt, dass jeder Verband nur in seinem Lande Geltung hat und dass demzufolge die Mitglieder beider Verbände sich dem Verband des Landes anzuschließen haben, wo sie in Arbeit stehen. Ausgenommen von dieser Uebertrittspflicht sind die Vorstandsmitglieder der Vereine, Zahlstellen sowie Zahlstellenbezirke in den Grenzgebieten.

§ 2. Vor dem Uebergang von einem Land in das andere haben die Mitglieder in dem bisherigen Verband alle aufgelaufenen Beiträge zu bezahlen, sich abzumelden und die Abmeldung im Mitgliedsbuch bescheinigen zu lassen. Die Anmeldung muss innerhalb 4 Wochen nach der Arbeitsaufnahme in dem Lande des andern Verbandes geschehen. Vorausbezahlte Beiträge haben in dem Gebiet des andern Verbandes keine Gültigkeit.

§ 3. Den übertretenden Mitgliedern werden, wenn sie die Bestimmungen des § 2 erfüllt haben, die in dem andern Verband geleisteten Beiträge in der Weise angerechnet, dass für jeden bezahlten Wochenbeitrag, unbekümmert um seine Höhe, ein Wochenbeitrag im neuen Verband angeschrieben wird.

§ 4. Nach Erfüllung dieser Pflichten haben die übertretenen Mitglieder Anspruch auf dieselben Rechte, die für eingeseßene Mitglieder bei gleicher Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung Geltung haben. Ausgenommen hiervon ist die Erwerbslosenunterstützung, die in den nachfolgenden Paragraphen besonders geregelt wird.

§ 5. Anspruch auf Erwerbs- beziehungsweise Arbeitslosenunterstützung haben die übertretenen Mitglieder, nachdem sie 13 Wochen im Gebiete des neuen Verbandes gearbeitet, für diese Zeit Beiträge gezahlt und die andern statutarischen Bedingungen erfüllt haben. Nach Beendigung dieser Karenzzeit kommen sämtliche bezahlte Beiträge für die Erwerbs- beziehungsweise Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung.

§ 6. Mitglieder ausserhalb des täglichen Grenzverkehrs, die auf Grund dieses Vertrages übertreten sind, ihren ständigen Wohnsitz jedoch in der Heimat behalten und sich im dortigen Verband wegen Arbeitslosigkeit im bisherigen Arbeitslande wieder anmelden, werden wie alle andern Mitglieder des Heimatverbandes behandelt. Die im § 5 vorgesehene 13wöchige Karenzzeit kommt bei diesen Rückwanderern also nicht in Betracht. Massgebend ist nur die Satzung des Heimatverbandes und die Erfüllung dieser vertraglichen Bestimmungen.

§ 7. Mitglieder, die in Grenzgebieten des einen Landes wohnen und des andern Landes arbeiten, sogenannte Grenzgänger (die ebenfalls zu dem Verband des Arbeitslandes übertreten und dort ihre Beiträge bezahlen müssen), werden im Falle der Erwerbs- beziehungsweise Arbeitslosigkeit von dem Verband des Arbeitslandes unterstützt, wenn sie sich dort zur Kontrolle melden und die vertraglichen und satzungsmässigen Bedingungen erfüllt haben.

§ 8. Ausgeschlossen von diesem Vertrage sind alle Mitglieder, die ihre Pflichten in dem Verband ihres Heimatlandes nicht erfüllt haben.

§ 9. Dieser Vertrag gilt vorläufig auf 2 Jahre, vom 1. Dezember 1926 bis 31. Oktober 1928. Wird der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so läuft er auf unbestimmte Zeit weiter, mit der Massgabe, dass er nur nach dreimonatiger Kündigung erlöschen kann.

Zürich und Hamburg, den 19. November 1926.
(Unterschriften.)

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Taschentalender 1927.

Die Bestellungen auf unsern „Taschentalender 1927“ sind so zahlreich eingegangen, daß der Zentralvorstand, um alle Bestellungen zu erfüllen, eine zweite Auflage in Druck geben mußte. Die Zusendung an die Zahlstellen erfolgt im Laufe des Monats Dezember, so daß bestimmt bis Ende des Monats alle Zahlstellen beliefert sind.

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauverbände.

Gaujugendtag im Gau 14 (Südbayern).

Am 30. und 31. Oktober wurde in München der erste Gaujugendtag für den Gau 14 abgehalten. Schon geraume Zeit vorher hatten die Jungkameraden hierzu den Wunsch geäußert. Als auch die übrigen Zahlstellen ihre Beteiligung zusicherten, stand dem nichts mehr im Wege. In diesem Jugendtreffen beteiligten sich außer München noch nachstehende Zahlstellen: Augsburg, Bad Tölz, Deggendorf, Dießen, Eggenfelden, Erding, Immenstadt, Landsberg, Landskron, Rainingen, Wiesbach, Mühlhof, Murnau, Passau, Prien, Schongau, Starnberg und Wasserburg.

Insgesamt haben sich 146 Jungkameraden beteiligt, die auswärtigen Zahlstellen mit 86 Jungkameraden; 39 Vorstandsmitglieder waren vertreten. Die Münchner Kameraden nahmen teilweise mit ihren Angehörigen an dieser Veranstaltung teil. Der Wunsch verschiedener Zahlstellen, ebenfalls an dem Gaujugendtag teilzunehmen, mag an den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des einzelnen gescheitert sein. Die Veranstaltung selbst fand nicht, wie vorgesehen, im Gewerkschaftshause, sondern im Hofsaal statt, der sich infolge seiner Bauart und Innenausstattung hierzu vorzüglich eignete. Kamerad Eder, Jugendleiter der Zahlstelle München, eröffnete den Gaujugendtag mit der Begrüßung der anwesenden Jung- und Altkameraden und den Festgästen, schilderte in kurzen Worten die Entwicklung der Jugendbewegung, besonders die Tätigkeit der Jugendabteilung der Zahlstelle München. Er erinnerte die Jungkameraden daran, was der Verband für sie schon geleistet und daß er in Zukunft auch alles für die Jugend einsehen werde. Er ermahnte die Jungkameraden ernstlich, mitzuarbeiten, um für die Zukunft ge-

rüstet zu sein. Mit dem Wunsch, daß sich alle Teilnehmer in München recht wohlfühlen und den Eindruck mitnehmen, daß auch im Gau 14 die Jugendbewegung vorwärtschreite, und mit unserm Gruß: „Jung-Frei“ schloß Kamerad Eder seine Ausführungen. Anschließend begrüßte der Gauleiter die Erzhenernen und forderte die Jung- und Altkameraden zu reger Mitarbeit auf. Er gab ferner einen Ueberblick über die Entwicklung des Gesamtverbandes sowie über die Lehrlings- und Mitgliederbewegung im Gau von 1919 bis zum Abbruch des 3. Quartals 1926.

Hierauf ergriff Kamerad Sauer vom Zentralvorstand das Wort zu einem Vortrag über das Thema: „Unsere Jugendbewegung und ihr Kampf“. Er schilderte die Jugendbewegung und die Bestrebungen unseres Verbandes, für die Jugend weitere Verbesserungen zu erzielen. Der Verband werde nichts unversucht lassen, um in Wort, Schrift und sonstigen Veranstaltungen unsere Jungkameraden aufzuklären, um dadurch die Freude an der Organisation zu fördern. In einem Lichtbildervortrag zeigte Kamerad Sauer die Jugendabteilungen sowie die Jungkameraden mit ihren Lehrkräften bei den Modellierarbeiten der einzelnen Zahlstellen unseres Verbandes. Die Bilder haben gezeigt, daß überall der feste Wille vorherrschend ist, sich im Handwerk und Wissen weiter fortzubilden. Reicher Beifall wurde dem Kameraden Sauer für seine Ausführungen und Darbietungen gezollt. Gemeinsam sang unseres Bundesliedes beschloß den ersten Teil der Veranstaltung. Nach Ablauf der Pause sollte der gemütliche Teil ebenfalls zur Geltung kommen, und dies ist in vollem Maße gelungen. Bei Musik-, Gesang-, Theateraufführung und humoristischen Vorträgen kam jeder Teilnehmer auf seine Rechnung. Die Leistungen wurden allseits anerkannt und mit Beifall aufgenommen. Den musikalischen Teil bestritt eine Abteilung der Arbeiter-Orchester-Vereinigung, den gesanglichen der Arbeitergesangsverein „Eintracht“, München-Süd.

Nur zu schnell rückte die Trennungsstunde heran. Um 12 Uhr wurde aufgebrochen, und die auswärtigen Teilnehmer traten mit ihren Quartiergebern den Heimweg an. Die Quartierfrage spielte weniger eine Rolle, da es sich die Münchner Kameraden nicht nehmen ließen, den auswärtigen Kameraden in ihren Wohnungen Unterkunft zu geben.

Am Sonntag fand die Besichtigung des Deutschen Museums unter überraschend guter Beteiligung statt. Selbstverständlich war auch hier die Zeit zu kurz bemessen, um alles eingehend zu besichtigen, doch konnte sich jeder Teilnehmer einen Begriff machen von der Größe und den Schenswürdigkeiten dieses stattlichen Bauwerkes. Nach der Besichtigung fand gemeinsamer Mittagstisch statt. In den Nachmittags- und Abendstunden trat die Mehrzahl der Kameraden die Heimreise an.

Der erste Gaujugendtag im Gau Südbayern dürfte sicherlich dazu beigetragen haben, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Jung- und Altkameraden noch mehr gefördert wird. Die Jugendbewegung und damit der Gesamtverband erhalten durch diese Veranstaltung einen starken Auftrieb, der sich in der Folgezeit auswirken wird zum Besten des Verbandes.

Ein Jugendtag im Gau 18 (Baden).

Am Sonntag, 7. November, fand unser erster Gaujugendtag in Karlsruhe statt. Die dortige Zahlstelle hatte im Einvernehmen mit der Gauleitung alle Vorbereitungen getroffen, um der Veranstaltung einen würdigen Verlauf zu geben. Insgesamt waren bei dieser Veranstaltung 108 Jungkameraden aus 36 Orten des Gaugesbietes beteiligt. Nachdem die Jungkameraden und die erschienenen Gäste aus den verschiedenen Zahlstellen am Bahnhof empfangen wurden, ging es in geschlossenem Zuge nach dem Verbandslokal, wo die eigentliche Feier stattfinden sollte. Im Auftrage des Zahlstellenvorstandes Karlsruhe begrüßte Kamerad Tropsch die Jungkameraden sowie die Gäste, die sich eingefunden hatten. In seiner Ansprache hob er die Bedeutung der Jugendtage hervor. Die Jungkameraden sollten sich schon zeitig mit dem Wesen der Organisation vertraut machen; denn sie müßten einst die älteren Kameraden im Kampfe um die Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage ablösen. Er hieß alle Kameraden im Auftrage des Zahlstellenvorstandes willkommen und sprach die Hoffnung aus, daß die Veranstaltung dazu beitragen möge, das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Kreise der Jungkameraden zu stärken. Anschließend hielt der Gauleiter, Kamerad Engler, einen Vortrag über das Thema: „Wirtschaft und Gewerkschaft“. Er zeigte den Anwesenden die Entwicklung der Wirtschaft und verwies auf die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in den Organisationen, die allein in der Lage seien, die Bestrebungen der Unternehmer abzuwehren. Früher habe die Möglichkeit, die Jugend gewerkschaftlich zu organisieren, nicht bestanden. Das Koalitionsrecht der Jugend habe erst die Republik geschaffen. Heute könne sich jeder Lehrling den Gewerkschaften anschließen, die bestrebt seien, die Lage der Lehrlinge zu verbessern. Die Unternehmer seien nicht gewillt, ihre Privilegien aufzugeben und nach wie vor betrachten sie die Regelung der Lehrlingsverhältnisse als ihre Angelegenheit. Den Bestrebungen der Gewerkschaften setzten die Unternehmer den stärksten Widerstand entgegen. Sie betrachteten den Lehrvertrag als einen Erziehungsvertrag, dessen Durchführung sie zu überwachen hätten. Die Praxis zeige jedoch, daß der Lehrvertrag nichts anderes sei als ein Arbeitsvertrag, und die Gewerkschaften bemühen sich, bei der Festlegung der Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages mitzuwirken. Diese Mitwirkung könne um so erfolgreicher sein, je größer die Zahl der Lehrlinge sei, die sich dem Verbands angeschlossen. Der Zusammenschluß aller Jungkameraden im Verbands sei notwendig; in diesem Sinne müßten auch schon die Jungkameraden wirken. Die Jungkameraden nahmen die Ausführungen des Kameraden Engler beifällig auf. Die Jungkameraden aus verschiedenen Zahlstellen brachten noch einige Beschwerden vor, um deren Abstellung sich die Gauleitung bemühen wird. Ganz entschieden protestierte der Jugendtag gegen die Einführung des Religionsunterrichtes an den Fortbildungs- und Gewerkschulen. In einer einstimmig angenommenen Entschließung, die sich gegen die Maßnahme der Regierung wendet, wurde die Meinung des

Jugendtages zum Ausdruck gebracht. Der Rest des Tages war der Besichtigung des Stadgartens und verschiedener Schenswürdigkeiten gewidmet. Alle Kameraden waren begeistert von den Eindrücken, die sie auf dem ersten Jugendtag gewonnen hatten. Der nächste Jugendtag soll in dem schönen Heidelberg stattfinden.

Unsere Lohnbewegungen.

Streng vertrauliche grundsätzliche Richtlinien für Tarifverhandlungen. Im Spitzenartikel der vorliegenden Nummer wird über die jüngsten zentralen Verhandlungen für das Baugewerbe berichtet und festgestellt, daß von einer Annäherung der Parteien bisher so gut wie gar nichts zu verspüren sei, sich deshalb auch über den schließlichen Ausgang der Verhandlungen noch gar nichts sagen lasse. Der unbefangene Leser wird sich kaum Aufschluß darüber geben können, wie es kommt, daß die Verhandlungen nicht den geringsten Fortschritt zeitigten. Beide Parteien haben mehrfach ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß tariflicher Vereinbarungen bekundet. Bei dem guten Willen aber ist es geblieben. Wo liegen nun die Ursachen des immerwährenden Mißerfolges der Verhandlungen? Zu allererst natürlich darin, daß die Parteien in den allerwichtigsten Punkten keinen modus vivendi finden können. Besonders sind es Arbeitszeit-, Lehrlings- und Ferienfrage, über die eine Verständigung absolut nicht erzielt werden kann. Wenn in den Verhandlungen den Unternehmern von Arbeiterseite wiederholt vorgehalten wurde, daß es ihnen am guten Willen mangle, so haben sie das stets bestritten. Und doch ist dieser Vorwurf durchaus berechtigt. Wie anders wäre es sonst zu verstehen, wenn kurz vor dem Stattfinden der Verhandlungen eine führende Organisation auf Unternehmerseite, in diesem Falle der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, vertrauliche „Richtlinien“ herausgibt über seine Taktik bei den Verhandlungen, wonach „namentlich bezüglich der Arbeitszeit jedes Entgegenkommen vermieden werden“ muß, da zu befürchten sei, daß sich ein solches Entgegenkommen „in dem augenblicklichen Kampfe um die Arbeitszeit außerordentlich schädlich für die Belange des gesamten Unternehmertums auswirken müßte“. Auch Ferienbestimmungen dürfen nach den „Richtlinien“ künftig überhaupt nicht in den Vertrag aufgenommen werden.

Wenn derartige Anweisungen vor den Verhandlungen erteilt werden, dann müssen diese mit einem Mißerfolg enden. Und wenn sich derartige „Richtlinien“ dann noch auf „streng vertrauliche grundsätzliche Richtlinien der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für alle künftigen Tarifverhandlungen“ stützen, dann ist allerdings nicht abzusehen, wie weitere Verhandlungen von irgendwelchem Erfolg sein können. Ist es schon soweit, daß eine der für einen eventuellen Vertragsabschluss in Frage kommende Organisation nicht frei in ihrer Entschliessung ist, sondern von außen her ihre Taktik und ihr Verhalten vorgeschrieben bekommt, dann werden Verständigungsmöglichkeiten nicht nur stark erschwert, sondern gänzlich zunichte gemacht. Diese Feststellung erscheint uns durchaus notwendig.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. Am 9. November wurde im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellenversammlung abgehalten. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die gedruckt vorliegende Abrechnung des 3. Quartals zur Diskussion gestellt. Auf einige Anfragen gab der erste Kassierer, Kamerad Ihm, die nötige Erläuterung. Die Revisoren beantragten Entlastung für den Kassierer, die durch Abstimmung einstimmig erteilt wurde. Anschließend berichtete der Vorsitzende, Kamerad Neppeläcker, von den im vergangenen Quartal entstandenen Differenzen. Wegen Abwehr der geforderten Akkordarbeit wurden mehrere Firmen mit Erfolg bestritt. Wegen Nichtzahlung sonstiger Zulagen, wie für Wasserarbeiten usw., wurden die Firmen Müller aus Baruth, Kohl & Bahmann usw. durch Sperren und Verhandlungen gezwungen, die vereinbarten Zuschläge zu zahlen. Die Ueberstunden- und Sonntagsarbeit dagegen bei der Firma Heilmann & Littmann, Baustelle Europahaus, konnte erst dadurch beseitigt werden, daß den von der Firma importierten 15 Mauern aus Bayern die Fache anständig ausgetauscht wurde. Alle Kameraden wurden aufgefordert, für strikte Innehaltung der Arbeitszeit und Abmachungen Sorge zu tragen. Zur Konjunktur berichtete der Vorsitzende daß im Zimmerergewerbe die Arbeitslosenziffern ständig hohe waren. Im Juli standen im Durchschnitt auf dem Nachweis 1243, im August 912 und im September 763 arbeitslose Zimmerer zur Verfügung. Bis zum 9. November war die Zahl auf 879 angezogen. Bei den Bauarbeitern waren nur etwa 600 Maurer, aber 2000 Bauhilfsarbeiter arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit wies im laufenden Jahre in der letzten Septemberwoche mit 700 Arbeitslosen den niedrigsten Stand auf. Trotz dieser Zahlen wird von den Behörden, besonders von den Handwerkskammern, die unfinnige Behauptung der Unternehmer verbreitet, es fehle an Facharbeitern. Weiter wies Redner auf die hier herrschende unglückliche Lehrlingszüchtere hin. Der Mitgliederbestand stieg von 4534 bis Schluß des dritten Quartals auf 4724. Der Lokalkassenbestand von 22 672,83 M auf 28 313,28 M. Auf jeder Bau- und Arbeitsstelle müsse für reiflose Organisation aller Zimmerer weiter eingetreten werden. Im weiteren Bericht unterzieht der Vorsitzende zum 9. November die Klassenjustiz während der republikanischen Staatsgewalt einer eingehenden Kritik. Auch zwei Kameraden unserer Zahlstelle seien

Opfer der Klassenjustiz geworden. Vielen deutschen Arbeitern sei durch die Unternehmervilligkeit der Achtstundentag geraus. In folgenden 4 Industriezweigen wurden durch die Organisationen die geleisteten Ueberstunden festgestellt: In der Metallindustrie 11 281 000, Textilindustrie 4 360 000, die Fabrikarbeiter 4 618 000 und Holzarbeiter 1 450 000, so daß von 3 496 151 Arbeitern im Dezember 1925 in einer Woche 22 245 881 Ueberstunden geleistet wurden. Zur verstärkten Ausbeutung der Arbeiterschaft komme die Akkordarbeit. Es sei höchste Zeit, sich gegen dieses System zu wehren und sich in den Organisationen zur Abwehr zusammenzuschließen. Als Mittel zur Beseitigung dieser Zustände muß von den Organisationen der Siebenstundentag gefordert werden. Die Unternehmer forderten in der am 27. August stattgefundenen Aussprache mit den Arbeiterverbänden des Bauberufes, daß auch für das kommende Jahr noch der „Friede“ gesichert werde. Die Zentralleitungen der Arbeiterverbände erklärten, daß ohne Regelung der sozialen Belange eine Festlegung des Lohnes für 1927 nicht stattfinden könne. Als Berliner Zahlstelle lehnen wir die zentralen Verhandlungen über unsere Verhältnisse rundweg ab und verlangen örtliche Vereinbarungen. Am Schluß der Ausführungen forderte Redner alle Kameraden auf, für die Schaffung einer wirklichen Arbeiterrepublik einzutreten. In der folgenden Diskussion fanden die Ausführungen des Vorsitzenden volle Anerkennung. Mehrere Kameraden beurteilten die Ueberstundenjagd, die die Zerspaltung der Arbeiterschaft fördere. Im nächsten Punkt trug der Vorsitzende eine Beschwerde des Kameraden Froberg vor, in der sich der Kamerad gegen die in der Zahlstellenversammlung vom 3. August vom Kameraden Schilf gegen ihn erhobene Beschuldigungen und Anwürfe, die Akkordarbeit bei der Firma Boswau & Knauer gefördert und die stattgefundenen Ausschüßwahl mit Hilfe des Unternehmers ohne Beachtung der Organisation angefochten zu haben, wehrte. Nachdem Kamerad Froberg seine schriftliche Beschwerde begründet und Kamerad Schilf seine Behauptungen aufrechterhielt, wurden in der Diskussion die Beschuldigungen gegen Kamerad Froberg durchweg bekräftigt. Folgender Antrag wurde gegen 5 Stimmen angenommen: „Die heutige Zahlstellenversammlung hat Kenntnis genommen von der Beschwerde und den Ausführungen des Kameraden Froberg und stellt nach den Erwidrerungen des Kameraden Schilf und der ergebenen Aussprache, wie auch auf Grund des Verhaltens vom Beschwerdeführer fest, daß die am 3. August in der Zahlstellenversammlung gemachten Beschuldigungen berechtigt sind.“ Weiter wurde ein Antrag des Bezirks 40, betreffend die Wiederaufnahme des 1924 wegen Streikbruchs ausgeschlossenen Kameraden Bruno Büttner, einstimmig angenommen. Im Verlesenen eruchte Kamerad Schilf, in der jetzigen Jahreszeit die Bauarbeitervorschriften besonders zu beachten, auf allen Baustellen Vertrauensleute zu wählen und dafür zu sorgen, daß ab 1. Dezember die siebenstündige Arbeitszeit restlos eingehalten wird. Nachdem noch im besonderen der beiden politisch beurteilten Kameraden Wundersee und Viehuch gedacht wurde, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Darmstadt. Am 14. November fand eine Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des verstorbenen Kameraden Germann aus Messel in der üblichen Weise geehrt. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde der Geschäftsbericht erstattet. Den streifenden Bergarbeitern wurden 30 M aus der Lokalkasse überwiesen. Weiter soll das Gewerkschaftskartell beauftragt werden, die von der Stadt Darmstadt errichtete Herberge zu übernehmen. Da auch die Zahlstelle an der Regelung der Herbergfrage interessiert ist, soll der Vorstand die nötigen Schritte unternehmen. Die alten Kameraden Hamm und Opper sollen als Ehrenmitglieder geführt werden. Ferner konnte der Raffierer mitteilen, daß das auf den Namen des verstorbenen Kameraden Ludwig Wolf lautende Postkontokonto nun der Zahlstelle ausgehändigt sei. Die Versammlung hat weiter beschlossen, daß das Zahlstellenregulativ gedruckt und allen Kameraden in den Bezirken zugestellt werden soll. Die Kameraden sollten die Ueberstunden ablehnen und auf die Einhaltung der Arbeitszeit hinwirken. Den Rassenbericht gab Kamerad Gröbmann. Er schilderte die finanziellen Verhältnisse der Zahlstelle und erläuterte den Rassenbericht. Gierau wurde die Versammlung geschlossen.

Lauban. Am 18. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, in der Gauleiter Kamerad Köhler ein Referat über das Thema „Woran krankt die deutsche Wirtschaft?“ hielt. In seiner Einleitung gab er ein klares, deutliches Bild der jetzigen Wirtschaftslage und wandte sich dann der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu, deren Ursachen und Folgeerscheinungen er behandelte. Nur durch restlose Durchführung des Achtstundentages sowie Erhöhung der Kaufkraft der wertaktigen Bevölkerung könne die Krise behoben werden. In seinen weiteren Ausführungen führte er einige markante Beispiele von Nordamerika an, wie durch kurze Arbeitszeit und hohe Löhne die Wirtschaft vor solchen ungeheuren Wirtschaftskrisen wie bei uns verschont bleibt. Redner wandte sich dann noch gewerkschaftlichen Fragen zu und betonte, daß die Gewerkschaften ein beachtenswerter Faktor im öffentlichen Leben geworden seien. Es müßte alles daran gesetzt werden, um die Gewerkschaften zu stärken, um dadurch höhere Löhne und Besserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen. Lebhafter Beifall wurde dem Referenten zuteil. Im darauffolgenden Ortsausschußbericht wurde auf die gegründete „Birropag“ O. m. b. H. hingewiesen. Im Punkt Krankentassenauschußbericht wurde die Herabsetzung der Beiträge von 7 auf 6 % hervorgehoben. Hierbei wies Kamerad Köhler auf unsere Zentralkrankentasse hin und ermahnte die Kameraden, den Beitritt zu derselben zu erwägen. Nachdem noch örtliche Angelegenheiten erledigt waren, schloß der Vorsitzende mit einem Dank an unsern Gauleiter die von 24 Kameraden besuchte Versammlung.

Obernigt. Unsere Mitgliederversammlung fand am 14. November statt. Der Gauleiter behandelte in einem Referat das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung. So gut die Bestrebungen auch gedacht sind, so führte der Referent aus, so werden sie doch nur wie ein Tropfen auf

den heißen Stein wirken. Das schlechte Baugewerbe macht eine Krise durch, wie noch nie in der Vergangenheit. Im besondern liegen die Dinge in Obernigt mit der Arbeitslosigkeit so im argen, wie es aus der Vergangenheit nicht erinnerlich ist. Bei allen diesen Schwierigkeiten bildet das Baugeschäft Voigt Lehrlinge in so übermäßiger Zahl aus; 3 Gesellen kommen dort auf 14 Lehrlinge. Durch diesen Zustand wird die Arbeitslosigkeit noch schlimmer und das Elend noch größer werden. Menschliche Rücksichten müssen sich eben dem Kapitalismus rücksichtslos unterordnen. Schon Mary hat erklärt, die Befreiung der arbeitenden Klasse kann nur das Werk ihrer selbst sein. Unsere Waffe liegt in der Organisation; diese zu hegen und zu pflegen, muß die heiligste Aufgabe der Kameraden von Obernigt sein. Im zweiten Punkt der Tagesordnung beschäftigte sich die Versammlung mit der Akkordarbeit im Baugeschäft Voigt. Dort haben die Kameraden Büttner und Genichwitz einen ganzen Bau in Akkord übernommen; sie benutzen dazu die Lehrlinge mit ihren niederen Löhnen, um möglichst viel herauszuschinden. Die übrigen Kameraden, die schon 20 und mehr Wochen arbeitslos sind, können weiter stempeln gehen. Eine solche Rücksichtslosigkeit gegen den eigenen Beruf und gegen die eigenen Kameraden ist jätet jeder Beschreibung. Die Gauleitung wurde beauftragt, den beiden Kameraden, die es vorgezogen hatten, nicht in der Versammlung zu erscheinen, mitzuteilen, daß sie von ihrem unverständlichen Handeln ablassen sollten. Wenn unsere Ermahnung kein Gehör findet, so werden gegen die beiden weitere Schritte unternommen werden. Bei dieser Angelegenheit wurde auch Klage geführt über das Baugeschäft Simon & Galspapp in Breslau, wo auch schon mehrere Sonntage gearbeitet wird. Bei diesen Arbeiten ist leider auch ein Mitglied aus Obernigt mitbeteiligt. Die Versammlung war in dieser Sache der Ansicht, daß die Breslauer Kameraden hier selbst Abhilfe schaffen müssen. Nachdem noch einige Verbandsangelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, wurde die Versammlung geschlossen.

Senftenberg. Am 21. November tagte die Zahlstellenversammlung. Im Geschäftsbericht wurde ein Rückblick über die einzelnen Abschnitte der Lohn- und Tarifpolitik ab August 1925 gegeben. Der Abschluß eines Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe mit der Akkordklausel rief eine lebhafteste Debatte hervor. Der Gauleiter, Kamerad Köhler, begründete nochmals die Ablehnung des ganzen Bezirkstarifvertrages durch die am 12. September tagende Gauleitung. Die Ablehnung fand die Billigung der Zahlstellenversammlung. Es wurde jedoch festgelegt, daß der Abschluß von Verträgen erstrebenswert sei, nur dürfen Verträge nicht Klauseln enthalten, die sich zum Schaden der Zimmerer auswirken. Der Rassenbericht ergab für die Lokalkasse ein günstiges Resultat. Die gewaltige Arbeitslosigkeit, die Anfang November 1925 einsetzte und bis Ende Juni 1926 herrschte, reduzierte sogar den früheren Bestand der Lokalkasse. In den einzelnen Positionen könne nicht mehr gespart werden, als geschehen sei. Neue Wege zur Gesundung der Rassenverhältnisse wurden in Vorschlag gebracht. Dem Raffierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. An der Arbeit des Gesamtvorstandes wurde keine Kritik geübt, deshalb wurde vorgeschlagen, den Vorstand in seiner Gesamtheit wiederzuwählen, was auch einstimmig geschah. Die Anträge, die „Rote Fahne“ auf Kosten der Lokalkasse auszulegen, und die Beschickung des Werttätigkongresses, wurden abgelehnt. Der Antrag, die Zahlstellenversammlung auch in Zukunft im Knotenpunkt Senftenberg abzuhalten, wurde angenommen. Eine eingegangene Resolution gegen das zentrale Abkommen wird durch den Beschluß des Verbandstages als überflüssig betrachtet. Dann referierte der Gauleiter Kamerad Köhler über „Die Nationalisierung der Wirtschaft und die Arbeiterklasse“. An Hand vorzüglich zusammengestellten Materials zeigte er die aus weltwirtschaftlichen Notwendigkeiten sich ergebende Nationalisierung der Produktion. Die Arbeiterklasse müsse scharf den Werdegang der Nationalisierung verfolgen, ohne jedoch maschinenförmliche Tendenzen zu zeigen. Die Nationalisierung dürfe nicht die Masse beherrschen, sondern die geschlossene Arbeiterklasse müsse diese neue Bewegung des Kapitals in für sich günstige Bahnen lenken. Enorme Vertüzung der Arbeitszeit und Steigerung der Löhne sei eine dringende Notwendigkeit. In der Debatte wurde von einem Kameraden angezweifelt, daß eine gesunde Nationalisierung in einer privatkapitalistischen Wirtschaft möglich sei, da der Werdegang der Nationalisierung bis heute das Gegenteil gezeigt habe. Auch die Gewerkschaften müßten als erste Aufgabe die Abschaffung allen Privateigentums fordern. Weiter wurde die statistische Erhebung besprochen. Die große Zahl der als unorganisiert ermittelten Zimmerer rekrutieren sich aus den rein ländlichen Distrikten und dem Bergbau. Erst eine erhöhte Nachfrage nach Zimmerern wird uns die Möglichkeit geben, den Procentsatz der Unorganisierten herabzudrücken. In den einzelnen Bezirken müssen wir uns mit der Bildung von Agitationskomitees befassen. Unter anderm wurden auch vom Kameraden Schulze Anweisungen zur Erleichterung der Geschäftsführung gegeben. Anwesend waren 24 Delegierte. Nicht vertreten waren die Orte Reichwitz, Ruhland und Hirschfeld.

Wittenberg. Am 10. Oktober fand unsere Mitgliederversammlung statt, zu der auch die Kameraden der umliegenden Zahlstellen eingeladen waren. Kamerad Wulke gab den Bericht vom Verbandstag. Er bedauerte, daß die russischen Gewerkschaften nicht eingeladen waren. Im Sinne des Berichtes war auch die Diskussion; alle Kameraden protestierten gegen die Haltung des Verbandstages in dieser Frage. Weiter wurden noch kurz die Vorgänge aus dem örtlichen Gewerkschaftskartell besprochen und die Versammlung geschlossen.

Baugewerblides.

Risiko der Bauarbeiter. Ein schwerer Unglücksfall ereignete sich am 24. November in Berlin. Von dem Hause Bülowstraße 90 stürzte ein 5 Stockwerk hohes Gerüst auf die Straße. Vier Personen wurden verletzt, alles Arbeiter, die auf dem Gerüst beschäftigt waren. Der

Zimmermann Hermann Hinge erlitt so schwere Verletzungen, daß er sofort ins Krankenhaus gebracht werden mußte, während die Arbeiter Gesche, Helius und Radom Knöchelbrüche und Kopferletzungen davontrugen.

Auf dem Neubau der Firma Georg Richter & Co. in Zehlendorf-West in der Albrechtstraße ereignete sich ein schwerer Baunfall. Während ein Arbeiter aus dem 2. Stockwerk Steifen herunterwarf, hatte der andere Arbeiter diese unten wegzunehmen. Wenn 2 Steifen heruntergeworfen waren, mußte der untere diese erst fort-schaffen. Durch einen unglücklichen Zufall warf der oben Beschäftigte noch eine weitere Steife herunter, die einen Zimmermann auf Kopf und Nacken traf. Schwerverletzt wurde er zum Arzt gebracht, der die Ueberführung in das Weihenfeer Krankenhaus anordnete.

Entwicklung der Baustoffpreise. Der Baustoffindex zeigt von Mitte des Jahres bis Anfang November eine steigende Tendenz. Dies ist um so verwunderlicher, weil die Bautätigkeit im November eine nicht geringe Verminderung erfährt und demgemäß die Preise heruntergehen müßten. Die Baustoffgroßhandelspreise in Berlin nahmen folgende Entwicklung:

	1. Juli	1. November
1000 Mauersteine, frei Bahn	35,50 M	47,- M
100 kg Zement, frei Waggon	4,64	4,73
1 qm Glas, frei Waggon	2,70	2,45
18 mm Schalbretter, frei Waggon	—,76	—,84
Bretter, ungehobelt, je Quadratmeter	1,45	1,60

Mit Ausnahme von Glas ist bei vorgenannten Stoffen eine Preissteigerung eingetreten. Im Preise gleich sind Kalk, Baugips, Ziegel und Dachpappe geblieben. Eine Beseitigung des Baumarktes durch eine günstige Preisgestaltung der Baustoffe ist also vorläufig nicht zu erhoffen.

Baustellen, wie sie nicht sein sollen. Ein muster-gültiger Baubetrieb war einmal die Firma Heib & Franke auf der Baustelle der J. G.-Farbenindustrie-A.-G. Farbenfabrik Wolfen. Alles, was zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bauarbeiter erforderlich ist, war vorhanden, wenn auch manches erst durch Besprechung der Betriebsvertretung mit der Bauleitung erreicht wurde. Aber jetzt ist gerade das Gegenteil eingetreten. Die Firma hat in der letzten Zeit wieder größere Bauaufträge von der J. G.-Farbenfabrik Wolfen erhalten und beschäftigt eine stattliche Anzahl von Bauarbeitern. Daß die Zahl der Beschäftigten groß ist, ist daraus zu ersehen, daß die Pausen nicht für alle Beschäftigten auf einer Baustelle zu gleicher Zeit eingehalten werden. Das erweckt den Anschein, daß die erforderlichen Unterkunftsräume nicht vorhanden sind. Sollte dies die Ursache sein, so ist es Pflicht der Bauleitung, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Uebel abgeholfen wird. Oder soll diese Maßnahme dazu dienen, daß der Belegschaft nicht die Gelegenheit gegeben werden soll, eine Betriebsvertretung zu wählen? Wie sieht es auf der Baustelle mit der Arbeitszeit aus? Es wird eine Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr verlangt. Ueberstunden müssen geleistet werden, und wer diese verweigert, wird entlassen, so tönt es aus dem Munde verschiedener Poliere. Nicht schöner sieht es bei der Firma Karl Köhler A.-G., Stuttgart, Baustelle Farbenfabrik Wolfen, aus. Gearbeitet wird regelmäßig 9 Stunden, trotzdem für das Baugewerbe im Bezirk Bitterfeld die achtstündige Arbeitszeit besteht. Auch auf dieser Baustelle werden die Arbeiter entlassen, wenn sie sich nicht dem Diktat der leitenden Personen fügen, indem sie nach zehneinhalbstündiger Arbeit die Baustelle verlassen und sich weigern, sich den Gruppen, die von morgens 7 Uhr bis 7 Uhr abends oder sogar denen, die bis abends 10 Uhr arbeiten, anzuschließen. Auch die Sonntagsruhe können mehrere Arbeiter nach einer 60- bis 70stündigen Wochenarbeitszeit nicht vertragen, so daß Sonntags bis mittags 12 1/2 Uhr gearbeitet werden muß. Das Schönste vom Schönen ist, daß bei all dieser langen Arbeitszeit Baustellen angeboten und sogar auch ausgeteilt werden. Es bekommt eben jeder die Behandlung, die er verdient und sich gefallen läßt. Das Antreiberystem von seiten einiger Poliere ist in hervorragender Weise besonders zu verspüren. Aber auf die fachgemäße Ausführung der Arbeiten wird allem Anschein nach wenig Wert gelegt. Eine gut durchgreifende Kontrolle des Beamten der Unfall-Versicherungsgesellschaft könnte auf diesen Baustellen nichts schaden. Ueberlastung der Rüstungen sind üblich, und von besonderer Sorgfalt, um die Arbeiter vor körperlichen Schäden zu schützen, ist nichts zu spüren. Auch in dieser Angelegenheit haben sich verschiedene Poliere in hervorragender Weise hervorgetan. Hat die zuständige Gewerbeaufsicht trotz des wiederholten Hinweises des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1926 den Firmen die Erlaubnis zur Ueberstreichung des Arbeitszeitgesetzes erteilt? Wenn nicht, dann aber im Interesse der Erwerbslosen einmal feste zugegriffen, Herr Gewerbeamt Dudde!

Aus den Unternehmerorganisationen.

Aus dem Bereich des Handwerks. Es bestanden im Handwerkskammerbezirk Berlin folgende Handwerksorganisationen:

	30. 9. 1926	30. 9. 1925
Freie Innungen	308	327
Zwangsinnungen	428	413
Innungsaussschüsse	32	32
Gewerbe-, Mittelstands- und Freie Vereinigungen sowie Fachverbände	173	179
Zusammen	941	952

Von den 941 bestehenden Berufsvertretungen des selbständigen Handwerks waren 736 Innungen. Die Zahl der freien Innungen nimmt ab während die der Zwangsinnungen zunimmt. Man sieht, wie das Handwerk straffe Organisationen zu schäfer weiß. Uns scheint, daß man bei dem Berliner Handwerk von emer Ueberorganisation sprechen kann. Denn 736 Innungen ist doch wohl des Guten zuviel. Es gibt Handwerker, die doppelt und dreifach organisiert sind. Mit den Gesellen und Lehrlingen sieht es leider anders aus.

In der Vollversammlung der Berliner Handwerkskammer vom 5. Oktober wurde auch Mitteilung gemacht über die Zahl der vorhandenen Lehrlinge. Die Zahl der in der Lehrrollen eingeschriebenen Lehrlinge hat sich ständig erhöht, und zwar in der Zeit vom 30. September 1925 bis zum 30. September 1926 von 55 559 auf 63 878. Das sind Höchstzahlen, die bisher nie erreicht wurden. Im Jahre 1916 war die Zahl der Lehrlinge auf 7900 zurückgegangen. Die Handwerkskammer erklärt, daß sie der Verbesserung des Facharbeitermangels im Bauwesen besondere „Aufmerksamkeit“ geschenkt habe. Die Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Im ersten Berichtsjahr war im Maurerhandwerk ein Zugang von 496, bei dem Zimmererhandwerk ein solcher von 157 Lehrlingen zu verzeichnen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Betriebsrätekonferenz. Diese Konferenz fand am 11. November 1926 im Reichswirtschaftsrat statt. Sie war diesmal außer von den Hauptvorständen auch von den Sachbearbeitern der Bezirke und der Ortsausschüsse besucht. Es waren 120 Personen aus allen Teilen Deutschlands anwesend. Kollege Frick von der Berliner Gewerkschaftsschule hielt ein Referat über „Wertschöpfung“. An Hand eines sehr reichhaltigen Tatsachenmaterials schilderte er die mit großen Mitteln neuerdings unternommenen Versuche der Unternehmer, die Belegschaften und insbesondere die jugendlichen Arbeitnehmer, ganz besonders aber die Lehrlinge für sich zu gewinnen. Da gerade die Betriebsräte auf diesem Gebiete Bescheid wissen müssen, war dieses Referat für die Konferenz von besonderem Wert.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung sprach Kollege Körpel über „Praktische und rechtliche Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz“. Er ließ alle Ereignisse des abgelaufenen Jahres Revue passieren und forderte alle anwesenden Gewerkschaftsvertreter eindringlich auf, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten voll zur Durchführung kommt.

An der Aussprache beteiligte sich eine sehr große Zahl der Teilnehmer. Ueber einstimmend wurde die Auffassung vertreten, daß die bisherige Fassung des Betriebsrätegesetzes wenig geeignet ist, seine Durchführung zu garantieren. Es seien zu viel Möglichkeiten vorhanden, diejenigen Arbeitnehmer eines Betriebes die sich energisch für die Durchführung des Mitbestimmungsrechts einsetzen, zu schikanieren oder zu mahregeln. Das Betriebsrätegesetz müsse wenigstens so weit geändert werden, daß derartige Mißstände unmöglich sind. Die Belegschaften müßten das Recht haben, selbst einen Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes die Kandidaten zu den Betriebsrätewahlen und die auszuwählenden Betriebsratsangehörigen müßten für eine gewisse Zeit dem besonderen Entlassungsschutz für Betriebsräte unterstellt werden. Krankheit dürfe kein Grund zur fristlosen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern sein. Nach Streik und Aussperrung seien die Betriebsräte, denen nur aus Anlaß dieser Kampfhandlungen gekündigt worden sei, unbedingt wieder einzustellen. Wenn es gelingen würde, diese Verbesserungen im Betriebsrätegesetz zu erreichen, dann würde erst die objektive Möglichkeit seiner allgemeinen Durchführung gegeben sein. Es solle versucht werden, diesen Zustand baldigt herbeizuführen.

Kollege Müller konnte als Vorsitzender der Konferenz am Schluß feststellen, daß sowohl die Referate als auch die Aussprache sehr fruchtbar und aufklärend gewesen seien, so daß sämtliche Teilnehmer zweifellos einen Gewinn von dieser Veranstaltung gehabt haben, der sich zum Nutzen der Betriebsräte auswirken werde.

Schlichter und Industrie. Als vor Monaten die Vergarbeiter im Ruhrgebiet eine Aufbesserung ihrer Löhne forderten, bedurfte es einer Verhandlungszeit von vier vollen Tagen, ehe eine beiderseitige Erhöhung von nur 30 % pro Schicht in der Spitze erreicht werden konnte. Die Unternehmer klagten Stein und Bein, daß ihnen hierdurch der erste Anlaß zu einer Verringerung wieder geschlagen würde.

Wenige Wochen nachher wiederholte sich das Spiel in ähnlicher Form in der Nordwestgruppe der Eisen- und Stahlindustrie. Die Arbeitgeber betonten mit größtem Nachdruck, der Inlandsmarkt sei zu schwach, es sei nirgends Geld vorhanden — eine Erhöhung der Löhne bedinge ein Anziehen der Preise“. Infolgedessen mußten wir erleben, daß in der Metallindustrie jede Lohnerhöhung oder Verfürgung der Arbeitszeit auch vom Schlichter strikte abgelehnt wurde.

Und was sehen wir heute? Der englische Vergarbeiter streik dauerte länger, als je ein Unternehmer hoffte. Die Konjunktur im deutschen Bergbau ist geradezu glänzend. Millionen Tonnen Kohle sind von den Halben verschwendet, sind zu barem Gelde gemacht. Die Schwerindustrie, die noch vor kurzem ob ihrer 30prozentigen Produktions Einschränkung jammete und klagte, steigert ihre Produktion von Tag zu Tag und — verbessert ihre Preise von Tag zu Tag! Wie die Börsenberichte melden, treten gerade die Unternehmer des Westens heute als „Käufer en gros“ an den Börsen auf, ein Zeichen, daß Geld in Hülle und Fülle vorhanden sein muß!

Der Schwerindustrie geht es also gut. Ob die Schlichter sich das haben träumen lassen, als sie vor wenigen Monaten den bewegten Klagern der Unternehmer lauschten? Wir glauben es nicht. Da wäre es wirklich an der Zeit, daß auch hier bald eine gewisse innerer Umstellung bemerkbar würde. Haben gerade die Schlichtungsstellen in den verflochtenen Jahren den Wünschen der Unternehmer sehr reichlich Rechnung getragen, als es galt, den Lohn zu kürzen, die Arbeitszeit zu verlängern, um die „Wirtschaft wieder anzukurbeln“, dann wäre es heute wirklich an der Zeit, den gegenteiligen Weg einzuschlagen, um durch Erhöhung der Löhne endlich die Kaufkraft im Innern des Landes zu stärken und durch Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit zu vermindern.

Das gilt nicht nur für den einzelnen Schlichter im Lande, sondern vor allen Dingen auch für die Spitze, das

Reichsarbeitsministerium. Denn darüber ist sich heute doch alle Welt klar: Wenn auch der einzelne Schlichter in seinen Entschlüssen und Vorschlägen „gänzlich frei“ ist — er wird selten einen Vorschlag zur Verbesserung nach seiner „eigenen Ueberzeugung“ machen, wenn er andererseits selbst überzeugt ist, daß die maßgebende Spitzenbehörde seinem Vorschlag die Verbindlichkeitserklärung verjagen wird!

Jahrelang hat man versucht, in diesen Dingen gegen die Arbeiter zu regieren, um die „Wirtschaft wieder aufzubauen“. Wird man endlich an maßgebender Stelle den Mut finden, um auch wieder einmal gegen die Unternehmer zu regieren, um „den Arbeitsmarkt und die Kaufkraft wieder aufzubauen“? Die Gewerkschaften verlangen dieses mit voller Berechtigung. Aufgabe der organisierten Arbeiter und Angestellten ist es, diese Forderung mit allem Nachdruck zu unterstützen, indem die Organisationen immer weiter ausgebaut, die hinter uns liegende „Werbewoche“ zu einer dauernden Werbewoche gemacht wird.

Genossenschaftsbewegung.

Die Wirtschaftlichkeit der Konsumgenossenschaften. Das kürzlich herausgekommene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich enthält auch Angaben über den Stand und die Entwicklung der Konsumgenossenschaften. Als maßgebende Grundlage für die Beurteilung der Dinge erscheinen die beiden Zentralverbände der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung, das ist der Zentralverband deutscher Konsumvereine in Hamburg und der Reichsverband deutscher Konsumvereine in Köln a. Rh. Beide Verbände zusammen zählten im Jahre 1918 1816 Genossenschaften mit 1 764 689 Mitgliederfamilien, im Jahre 1925 1432 Genossenschaften mit 4 068 363 Mitgliederfamilien. Für das Jahr 1918 sind auch noch die damals dem deutschen Genossenschaftsverband angehörenden 287 Konsumgenossenschaften mit 823 000 Mitgliederfamilien mitgezählt, die späterhin zum Zentralverband deutscher Konsumvereine übergetreten sind.

An Warenverkaufsstellen besaßen die genossenschaftlichen Zentralorganisationen im Jahre 1918 5480, im Jahre 1925 10 264, woraus ersichtlich wird, daß ihre relative Zunahme geringer ist, als die Mitgliederzunahme. Ein an sich erfreuliches Zeichen von Geschäftsvereinfachung („Nationalisierung“), das aber dadurch stark beeinträchtigt wird, daß der Verkaufserlös im Jahre 1918 510 603 000 M betrug und bis zum Jahre 1925 auf nur 759 448 000 M stieg, obwohl sich die Zahl der Verkaufsstellen verdoppelte und die Mitgliederzunahme noch um 15 % höher war, als die Zunahme der Verkaufsstellen. Hierzu kommt, daß nach dem durchschnittlichen Lebenshaltungsindex für das Jahr 1925 die Warenpreise um etwa 50 % höher stehen als im Jahre 1918.

Die Verkaufsstellen hätten also statt rund 760 Millionen Mark Umsatz 1600 Millionen erzielen müssen, um die gleiche Wirtschaftlichkeit entwickeln zu können, wie im Jahre 1918. Daß dies nicht der Fall war, geht aus den gewährten Rückvergütungen hervor, in die auch der feste Rabatt eingeschlossen ist. So betragen diese Rückvergütungen auf den Warenbezug der Mitglieder im Jahre 1918 39 334 000 M, wozu noch die Verzinsung der Geschäftsanteile mit 751 000 M kommt, so daß die Rückvergütungen insgesamt 40 085 000 M betragen. Im Jahre 1925 steht ein Rückvergütungsbetrag von insgesamt nur 28 322 000 M gegenüber, was ein trauriges Mißverhältnis im Vergleich zur Verdoppelung der Verkaufsstellen und der Mitgliederzunahme um 115 % ergibt.

Dieses Mißverhältnis ist in erster Linie zurückzuführen auf den durchaus mangelhaften Umsatz der Konsumvereinsmitglieder in ihrem eigenen Geschäft. Denn wenn die Zahl der Verkaufsstellen um 100 % zunimmt, die Mitgliederzahl um 115 % — und der Umsatz nominal nur um 50 %, in Wirklichkeit aber — infolge der um 50 % gestiegenen Warenpreise — im Stillstand verharrt, so müßten die Kosten im gleichen Maße steigen und die Wirtschaftlichkeit der Konsumgenossenschaftlichen Unternehmung herabdrücken. Es kommt noch die um das Drei- bis Vierfache gesteigerte steuerliche Belastung hinzu, um erklärbar zu machen, warum die wirtschaftliche Nutzung in den Konsumgenossenschaften nicht auf der Höhe des Jahres 1918 blieb. Aber entscheidend dafür bleibt der Umstand, daß die neuen Mitglieder der Konsumgenossenschaften die wirtschaftliche Richtigkeit ihres eigenen Unternehmens noch nicht in dem Maße erkannt haben und für sich in Anspruch nehmen, wie es die Mitglieder des Jahres 1918 taten; obwohl die gegenwärtige wirtschaftliche Notzeit die zwingendste Veranlassung hierzu gibt.

Wenn man indes das von den Mitgliedern aufgebrauchte Betriebskapital im Vergleich zur Rückvergütung bringt, so tritt die überraschende Erscheinung auf, daß das Verhältnis der „Verzinsung“ sich nicht so stark gewandelt hat, wie die Rückvergütung und daß die Konsumgenossenschaften auch heutzutage noch eine erstaunliche „Kapitaldividende“ zahlen. Denn es betragen die Geschäftsguthaben oder das eigene Betriebskapital der Mitglieder im Jahre 1918 33 333 000 M, die Rückvergütung 40 085 000 M; im Jahre 1925 aber waren es 23 418 600 M Geschäftsguthaben und 28 322 000 M Rückvergütung. Das heißt: im Jahre 1913 verzinst sich das Betriebskapital mit 121 %, im Jahre 1925 mit rund 100 %. Ein „Geschäft“, das sich immer noch sehen lassen kann.

Indes liegt ja das Geheimnis des Vorzuges der Konsumgenossenschaftlichen Warenversorgung weniger in der Kapitalkraft als in der Konsumkraft der Massen und ihrer entsprechenden Anwendung. Weshalb in der Konsumgenossenschaft die Rückvergütung auf den Warenumsatz (Umsatzdividende) als Zinsmaßstab gilt, in der Privatwirtschaft die Kapitaldividende.

Aus dem Ganzen läßt sich der Schluß ziehen, daß zwar die wirtschaftliche Leistung der Konsumgenossenschaften an ihre Mitglieder die der Privatunternehmung noch weit übertrifft, daß sie aber noch außerordentlich steigerungsfähig ist, indem die genossenschaftlich organisierte Konsumkraft zunächst einmal die Intensität des Jahres 1918 wiedererzwingt, was automatisch zur Steigerung der Kaufkraft führt und so einen volkswirtschaftlichen Kreislauf herstellt, dessen Zentrum die Konsumgenossenschaftliche Organisation bildet.

Die Konsumvereine als Preisregulatoren. In Hamburg hielt kürzlich am dortigen Rundfunksender der Geschäftsführer der örtlichen Konsumgenossenschaft „Produktion“, Senator Wendel, einen Vortrag über Konsumgenossenschaften. Die Sachwalter der Hamburger Krämer ließen in der gegebenen „Bürgerchaft“ eine Beschwerde vom Stapel. Das ging aber schlimm für die Händler aus. Besonders der Abgeordnete Verbandssekretär Ferd. Vietz nahm sich die Beschwerdeführer gründlich vor. Vernichtend war es, wie der Redner die von der Hamburger Hölerei angezeigte amtliche Statistik ergänzte. Nachdem er die Ermittlungen des Reichsstatistischen Amtes, die dem Detailstatistiker so schwer auf dem Magen liegen, kurz gestreift hatte, führte Vietz aus: „Die Erhebungen des Landesstatistischen Amtes, die allwöchentlich gemacht und monatlich zusammengestellt werden, sagen noch etwas ganz anderes als die Erhebungen des Reichsstatistischen Amtes. Ich habe die Ergebnisse dieser Feststellungen des Landesstatistischen Amtes vor mir liegen für die Monate Januar bis September. Diese ergaben folgendes: Gegenüber den Durchschnittspreisen der 17 Geschäfte, die ständig an dieser Statistik teilnehmen, war die „Produktion“ mit der gleichen Warenmenge, den gleichen Warengattungen und gleichen Qualitäten billiger: im Januar 8,2 %, im Februar 6,8 %, im März 6,8 %, im April 6,8 %, im Mai 6 %, im Juni 6 %, im Juli 8,1 %, im August 6,8 %, im September 6,8 %. Dazu kommt noch die Rückvergütung, die in den beiden vorübergehenden Jahren 4 % betragen hat. Rechnen wir diesen Prozentsatz zu diesen 6 bis 8 %, so ergibt sich, daß nach den Erhebungen des Landesstatistischen Amtes die „Produktion“ nicht 5 % sondern 10 bis 12 % billiger war als die gleiche Konkurrenz.“ Auf diese Weise wurde also mit Hilfe der Krämer und ihrer, ach, so ungeheuren Vertreter der hohe Nutzen der Konsumvereine als Preisregulatoren nochmals deutlich für alle Öffentlichkeit herausgehoben.

Steigende Umsatzzahlen. Nach der Wochenumsatzstatistik des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften für die Zeit vom 4. bis 30. Oktober 1926 berichteten 57 große Konsumgenossenschaften mit 1 585 843 Mitgliedern, nahezu der Hälfte des Gesamtmitgliederbestandes aller dem Zentralverbande angeschlossenen Konsumvereine. Für den Monat Oktober zeigt der wöchentliche Durchschnittsumsatz eine erfreuliche Zunahme. Im Zentralverbandsdurchschnitt ist eine Erhöhung von 5,19 M auf 5,59 M zu verzeichnen. Im Vergleich mit dem Oktober des Vorjahres beträgt die Zunahme 1,02 M oder 22,3 %. Die Zunahme in den einzelnen Revisionsverbänden ist sehr verschieden. Die höchste Zunahme des wöchentlichen Durchschnittsumsatzes hat der sächsische Verband zu verzeichnen, nämlich 81 %. Die Ursache dieser starken Zunahme ist teils darin zu suchen, daß die Winterkartoffeln herein genommen worden sind, teils darin, daß manche sächsische Konsumgenossenschaften wieder beginnen, die Rückvergütung in bar auszuzahlen. Ein Teil dieser Vorauszahlung fließt wieder an den Verein zurück, nämlich dann, wenn die Genossenschaft Textil- und Schuhwaren führt, wie es in Sachsen vielfach der Fall ist, oder wenn die Rückvergütung oder ein Teil derselben in Warenbons ausgekehrt wird. Die nächststärkste Zunahme des wöchentlichen Durchschnittsumsatzes weist der rheinisch-westfälische Verband auf, nämlich 50 %. Auch hier wirken die vorhin erwähnten Ursachen mit, wenn auch nicht in gleichem Ausmaße wie in Sachsen. Alsdann folgen Württemberg und Schlefien mit 46 beziehungsweise 45 %. Die geringste Zunahme des durchschnittlichen Wochenumsatzes ist in Ostdeutschland und Südwestdeutschland mit je 18 % vorhanden. Im Vergleich mit dem Oktober des Vorjahres haben die durchschnittlichen Wochenumsätze aller Revisionsverbände eine erhebliche Steigerung erfahren.

Sozialpolitisches.

Wesentliche Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Die Hausagrarien und die Bodenbesitzer führen gegen die Wohnungszwangswirtschaft einen erbitterten Kampf. Immer wieder berufen sie auf die Regierung einzuwirken, damit die „ungerechten“ Bestimmungen der Wohnungszwangswirtschaft abgebaut werden. Einzelne Landesregierungen haben den Forderungen dieser Kreise schon Rechnung getragen und die Mieterhöhungbestimmungen abgebaut. So haben die Wazille-Regierung in Württemberg und der Senat der Stadt Bremen beschlossen, die Zwangsbewirtschaftung für gewerbliche und Büroräume aufzuheben; sie haben die Abschaffung der Hausbesitzerverpflichtung und die Befreiung von den „Fesseln“ der Zwangswirtschaft befreit. Nun ist auch die preußische Regierung dazu übergegangen, die Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungsweins etwas zu lockern. Auf Grund einer Verordnung des preussischen Wohnsachverwalters sollen vom 1. Dezember an die „teuren Wohnungen“ nicht mehr den Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes unterliegen. Danach ist zunächst vorgesehen, daß teure Wohnungen vom 1. Dezember dieses Jahres an nicht mehr den Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes unterliegen. Als teure Wohnungen gelten solche, deren Jahresfriedensmiete 3000 M und mehr im Berlin 2400 M und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse, 1800 M und mehr in der Ortsklasse A, 1300 M und mehr in der Ortsklasse B, 800 M und mehr in der Ortsklasse C, 500 M und mehr in der Ortsklasse D beträgt. Obwohl diese Verordnung die arbeitende Bevölkerung fast gar nicht trifft, denn die Proletarier, die in Berlin wohnen und für ihre Wohnung bereits in der Vorkriegszeit 3000 M und mehr jährlich gezahlt haben, wird man vergebens suchen. Immerhin zeigt diese Verordnung, daß der Kampf der Hausagrarien gegen die Wohnungszwangswirtschaft auch in Preußen von Erfolg gekrönt war.

Die Verordnung des Wohnsachverwalters bringt weiterhin eine Aufhebung der Zwangswirtschaft für alle diejenigen Räume, die nicht Wohnräume sind, also geschäftlichen, gewerblichen, Bureau-, Fabrik-, Laden- usw. Zwecken dienen. Zunächst wird auch für diese Räume die Beschlagsnahme ermöglicht, von der die Wohnungsämter schon bisher aus praktischen Erwägungen kaum noch Gebrauch machten, aufgehoben. Es treten ferner für die obengenannten Räume

das Mieterchutzgesetz und das Reichsmietengesetz außer Kraft. Damit fallen die Schutzbestimmungen fort, die dem Mieter bisher insbesondere hinsichtlich der Kündigung und der Höhe der Miete gewährt waren.

Um den Parteien Zeit zu geben, sich auf den neuen Rechtszustand einzustellen, ist durch Uebergangsbestimmungen Vorsorge getroffen, daß Kündigungen und Veränderungen der für das Vertragsverhältnis geltenden Mietzinsregelung erst zum 1. April nächsten Jahres vorgenommen werden können.

Die Handelsbilanz im Oktober — starke Steigerung von Ein- und Ausfuhr. Im Oktober zeigt die deutsche Handelsbilanz eine Passivität von 161 Millionen Mark. Sie ergibt im einzelnen folgendes Bild (in Millionen Mark):

	Gegenwärtswerte Einfuhr	Ausfuhr
Lebende Tiere	15,7	1,2
Lebensmittel und Getränke.....	384,3	43,4
Rohstoffe und Halbfabrikate.....	484,5	232,6
Fertigwaren.....	155,7	602,6
Zusammen.....	1040,2	879,8

Die reine Wareneinfuhr im Oktober zeigt gegenüber dem Vormonat eine Zunahme von 167 Millionen Mark, davon weist allein die Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken eine Zunahme von 78 Millionen Mark auf. Die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfertigen Waren ist um 46 Millionen Mark und die Einfuhr von Fertigwaren um 41 Millionen Mark gestiegen. An der vermehrten Einfuhr von Rohstoffen ist Baumwolle mit 23,3 Millionen Mark beteiligt, außerdem Hopfen mit 15 Millionen Mark. Bei Fertigwaren ist eine Steigerung von 25 Millionen Mark auf Wasserfahrzeuge und 11,3 Millionen Mark auf Textilfertigen, hauptsächlich Garne, zu verzeichnen. Die Ausfuhr von Fertigwaren weist eine Zunahme von 20,1 Millionen Mark auf. Im Vergleich zeigt die Handelsbilanz im reinen Warenverkehr folgendes Bild (in Millionen Mark):

	Einfuhr	Ausfuhr	+ Passivität + Aktivität
1926 Januar	707	794	+ 87
April	723	779	+ 56
Juli	942	821	- 121
August	920	884	- 36
September.....	823	836	+ 13
Oktober.....	1040	879	- 161

Die Außenhandelsstatistik zeigt für Oktober die höchste Einfuhr seit November 1925. Namentlich weist die Rohstoffeinfuhr seit einer Reihe von Monaten eine ununterbrochene Steigerung auf, woraus die Belebung der Konjunktur ersichtlich ist. Die Ausfuhr von Fertigwaren für Oktober wurde in diesem Jahre nur von dem Monat März übertroffen. Die deutsche Handelsbilanz ergibt also trotz der Passivität kein ungünstiges Bild.

Die Kapitalkraft der deutschen Wirtschaft. Trotz der Wirtschaftskrise befindet sich der deutsche Kapitalmarkt in der glücklichen Lage, die Finanzbedürfnisse der Wirtschaft mit eigenen Mitteln befriedigen zu können. Das neueste Vierteljahrsheft des Instituts für Konjunkturforschung stellt fest, daß auf dem inländischen deutschen Kapitalmarkt in den ersten 9 Monaten 1926 fast 3 Milliarden Mark (genau 2,80 Milliarden Mark) an neuen Kapitalien aufgenommen worden sind, eine Zahl, die mit den Berechnungen der Emissionsstatistik des „Berliner Tageblattes“ fast genau übereinstimmt. Der Einfluß ausländischer Kapitalien in die deutsche Wirtschaft wird für dieselbe Zeit auf 1,1 Milliarden Mark angegeben. Von den inländischen Emissionen entfallen 872 Millionen Mark auf Anleihen und öffentliche Körperschaften, 1147 Millionen Mark auf Schuldverschreibungen der Grundtreibankstellen (Pfandbriefe), 153 Millionen Mark auf sonstige Schuldverschreibungen, 605 Millionen Mark auf Aktien (ohne Sachanlagen und Fusionen), dazu kommen 81 Millionen Mark auf dem Inlandsmarkt begebene ausländische Werte. Im Jahre 1925 betrug die Kapitalaufnahme am Inlandsmarkt 1758 Millionen Mark und für die Monate April bis Dezember 1924 wird der Emissionsbetrag auf 608 Millionen Mark (vierteljährlicher Durchschnitt 201 Millionen Mark) angegeben. Rechnet man die bisherigen Ergebnisse der Kapitalaufnahme auf dem deutschen Inlandsmarkt seit April 1924 zusammen, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 6411 Millionen Mark. Man gelangt für diese Zeit auf eine vierteljährliche Durchschnittsziffer von 641 Millionen Mark, während die vierteljährliche Durchschnittsziffer in den Jahren 1907 bis 1913 924 Millionen Mark betrug. Diese im Inlande aufgetragenen Kapitalmengen zeigen, daß es mit der Finanzkraft der Wirtschaft noch lange nicht so schlecht bestellt ist, wie die Unternehmer den Arbeitern gegenüber immer vorschützen.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Für bessere gewerbeärztliche Ueberwachung der Betriebe. Die gewerbeärztliche Ueberwachung der Betriebe läßt heute noch viel zu wünschen übrig. In vielen Fällen haben die Gewerbeärzte noch nicht einmal das Recht, besonders gesundheitsgefährliche Betriebe zu betreten. Die von den Werken angestellten Fabrikärzte sind im Sinne der Anordnung der Gewerbeaufsichtsbehörde „zugelassene Ärzte“, die das Privileg der ärztlichen Betriebsüberwachung haben. Diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, sind die amtlichen Gewerbeärzte bestrebt.

Am 15. und 16. September fand in Düsseldorf, einberufen von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gewerbeärzte, eine internationale Tagung der Gewerbeärzte statt, an der die leitenden ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten aller europäischen Länder, einige weitere ausländische Gewerbeärzte und die deutschen Gewerbeärzte teilnahmen.

Hauptpunkt der Tagesordnung bildeten Erörterungen über die Organisation der ärztlichen Gewerbeaufsicht. Gilbert, der Chefinspektor der belgischen ärztlichen Gewerbeaufsicht, schilderte die Verhältnisse in Belgien. Dort steht ein Korps von zwölf ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten ganz

selbständig neben den technischen Gewerbeaufsichtsbeamten. Diesen Gewerbeärzten ist die Ueberwachung der Durchführung der auf den Gesundheitsschutz der Arbeiter bezüglichen Gesetze und Verordnungen übertragen. Sie haben das Anordnungsrecht, unterstehen dem ärztlichen Chefinspektor, der direkt dem Minister unterstellt ist. Die Durchführung der vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen in bestimmten gesundheitsgefährlichen Betrieben durch „zugelassene Ärzte“ hat sich nicht bewährt; diese Untersuchungen werden jetzt ausschließlich von beamteten Ärzten ausgeführt. In England, über dessen Verhältnisse der ärztliche Chefinspektor Begge berichtete, sind fünf ärztliche Gewerbeaufsichtsbeamte vorhanden, die einem ärztlichen Chefinspektor unterstehen. Der Leiter der gesamten Gewerbeaufsicht war bis vor kurzem ein Arzt. Die Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchungen der Jugendlichen und die periodischen Untersuchungen in gesundheitsgefährlichen Betrieben wird zum allergrößten Teile von Ärzten durchgeführt, die von der Zentralbehörde — je einer für jeden Distrikt — ernannt werden. Es berichteten dann die Chefgewerbeärzte der andern Länder: Loriga über die erst in Entwicklung begriffene ärztliche Gewerbeaufsicht in Italien, Kranenburg über Holland, wo die ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen Jugendlicher und bestimmter gefährdeter Gruppen vornehmen. Ueber die großzügige Organisation der Gewerbeaufsicht in Rußland berichtete Professor Kaplun, der an der Spitze der russischen Gewerbeaufsicht steht; über 250 Gewerbeärzte sind vorhanden; die Gewerbeaufsicht wird in jedem Bezirk durch drei gemeinsam arbeitende Beamte: einen Arzt, einen Techniker und einen Arbeiter, durchgeführt.

Zu den einzelnen Referaten wurden von den Zuhörern zahlreiche Fragen zur Aufklärung über einzelne Sonderpunkte gestellt und eingehend beantwortet, so daß die Anwesenden einen klaren Einblick in die Organisation und Tätigkeit der ärztlichen Gewerbeaufsicht der einzelnen Länder gewannen. Dann wurden die von Gilbert, dem ältesten der anwesenden ärztlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, vorgelegten Grundzüge für die ärztliche Gewerbeaufsicht einstimmig angenommen:

I. Grundsätze, auf denen die Organisation der ärztlichen Gewerbeaufsicht in allen Ländern beruhen muß.

1. Vollste, durch nichts eingeschränkte Freiheit des Zutrittes zu allen Arbeitsstätten. Vollste Freiheit in der Vornahme von Erhebungen mit allen Mitteln: Befragung, Untersuchung der Arbeiterschaft, Entnahme von Proben usw.
2. Möglichkeit für den Arzt, seine Meinung der obersten verantwortlichen Stelle (Minister) frei zu äußern, ohne dabei der Zensur irgendwelcher anderer als ärztlicher Zwischenstellen zu unterliegen.
3. Verpflichtung für alle Behörden, den Gewerbearzt in allen Angelegenheiten, die sich auf die Gesundheit des Arbeiters beziehen, heranzuziehen und um Rat zu fragen.

II. Verwaltungsorganisation.

1. Es ist wünschenswert, daß die Gewerbeärzte eine behördliche Organisation für sich bilden, unabhängig von andern ähnlichen Verwaltungsorganisationen.
 2. Die Gewerbeärzte müssen über genügend Sachkompetenz verfügen, um die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf den Gesundheitszustand der Arbeiter beziehen, sicherzustellen.
 3. Der Gewerbearzt hat das Recht und die Pflicht, Vorschläge über gesetzliche Anordnungen zu machen, die sich im besonderen auf die Hygiene des Arbeiters bei seiner Arbeit beziehen.
 4. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, um die Zusammenarbeit des Gewerbearztes mit allen andern in der Gewerbeaufsicht tätigen Stellen zu sichern. Diese Zusammenarbeit muß auf dem Grundprinzip vollster Gleichberechtigung aller Zweige der Gewerbeaufsicht beruhen.
- Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete eine Besprechung der Art, wie in den einzelnen Ländern behördliche gewerbehygienische Untersuchungen größeren Stils durchgeführt werden. Hierbei waren die Ausführungen Legges (England), Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gründliche Untersuchungen durch ärztliche und chemische Sachverständige und ebenso die Ausführungen Kapluns über die russischen Forschungsinstitute von größtem Interesse.

Arbeitsgerichtliches.

Ein unhaltbares Urteil. Wir haben wiederholt im „Zimmerer“ auf die Zustände an der Baustelle der Siemens-Bauunion in Limerik in Irland hingewiesen und die Kameraden vor Arbeitsannahme an der dortigen Baustelle gewarnt. Die Methoden, die von der Firma angewandt wurden, um den auf zwei Jahre abgeschlossenen Arbeitsvertrag zu umgehen, wurden bei der Verhandlung, die vor einigen Tagen vor dem Gewerbegericht in Berlin stattfand, auch der Öffentlichkeit bekannt. Unsere Kameraden hatten Klage angestrengt und von der Firma die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtung verlangt. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Firma Siemens-Bauunion führt in Limerik in Irland größere Bauaufträge aus, für die sie eine Anzahl Berliner Kameraden einstellte. Mit diesen schloß die Firma am 12. Oktober 1925 einen bis 1. November 1927 laufenden Arbeitsvertrag, der den Wochenlohn auf 100 Schilling festsetzt. Eine Klausel des Vertrages sagt, falls besondere Gründe vorliegen, kann die Firma das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Zu den Bedingungen dieses Vertrages haben die Zimmerer bis September 1926 gearbeitet. Dann hat die Firma das Arbeitsverhältnis widerrechtlich gelöst, und zwar aus folgenden Gründen: Durch Schreiben vom 28. August 1926 teilte die Firma dem Zimmerer mit, daß sie den vertraglichen Lohn zum 30. September kündige und von da ab statt 100 nur 90 Schilling zahle. Wörtlich heißt es dann in dem Schreiben: „Im übrigen sind wir bereit, Sie wie bisher zu beschäftigen.“ Die Lohnherabsetzung wird begründet mit der andauernd schlechten Wirtschaftslage in Deutschland. Die Kameraden waren mit der Lohnherab-

setzung nicht einverstanden, sie beriefen sich auf ihren Vertrag und verlangten den vertragsmäßigen Lohn. Aber die Firma war nicht zur Erfüllung des Vertrages zu bewegen. Sie erklärte die Kameraden für entlassen und drohte, sie durch die Polizei abtransportieren zu lassen, falls sie nicht die ihnen von der Firma gestellten Wohnungen unverzüglich räumen würden. — Den Kameraden, die doch im Auslande ihr Recht nicht suchen konnten, blieb hiernach nichts übrig, als den irischen Arbeitsplatz zu verlassen. Am 27. September traten sie die Rückfahrt nach Berlin an. Hier klagten sie beim Gewerbegericht gegen die Siemens-Bauunion auf Erfüllung des bis 1. November 1927 laufenden Arbeitsvertrages. Die Kammer 5 des Gewerbegerichts wies die Klage ab mit der Begründung, die fristgemäß erfolgte Kündigung des Lohnes, der ja die Hauptsache im Vertrage sei, sei gleichbedeutend mit der Kündigung des ganzen Vertrages.

Dies Urteil stellt einen unbegreiflichen Rechtsirrtum dar. In dem Schreiben der Firma vom 28. August wird doch ausdrücklich gesagt: „Im übrigen sind wir bereit, Sie wie bisher zu beschäftigen.“ Dadurch wird doch klar zum Ausdruck gebracht, daß die Firma den Arbeitsvertrag gar nicht kündigen wollte, nur den Lohn wollte sie herabsetzen, also den Vertrag ändern, was aber ohne Zustimmung des andern Vertragspartners nicht möglich war. Die Firma war auch gar nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen; denn das dürfte ja, wie es im Vertrage heißt, nur geschehen, falls besondere Umstände vorliegen.“ Solche lagen aber nicht vor. Die Absicht des Unternehmers, den Lohn herabzusetzen, ist doch kein besonderer Umstand, sondern — leider — ein alltägliches Ereignis. — Der wahre Grund, weshalb die Firma den Lohn herabsetzen wollte, scheint der zu sein: Die auf der Baustelle in Limerik beschäftigten irischen Arbeiter forderten unter Hinweis auf den höheren Lohn der Berliner Zimmerer eine Lohnaufbesserung. Anstatt diese jedenfalls berechnete Forderung zu erfüllen, glaubte die Firma wohl, durch Herabsetzung der Löhne der Berliner den Iren den Grund für ihre Forderung nehmen zu können. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Berufungsinstanz, die die Klager anrufen werden, das unhaltbare Urteil des Gewerbegerichts korrigieren wird.

Richtannahme der Mitteilung über die Ernennung eines Baudelegierten berechtigt nicht zur Maßregelung.

Auf Grund der Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe müssen nach Absatz 2 dieser Vereinbarung die Baudelegierten ihre Ernennung oder Wahl dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich mitteilen. Erst nach Empfangnahme dieser Mitteilung beginnt die Tätigkeit des Baudelegierten (Betriebsvertretung). Ein Unternehmer, dem die Betriebsvertretung ein Dorn im Auge ist, glaubte nun, wenn er die schriftliche Mitteilung über die Wahl des Delegierten nicht annehme und den Delegierten unmittelbar darauf entlasse, seinen Betrieb auch ohne Betriebsvertretung nach dem Herr-im-Haus-Standpunkt verwalten zu können. Daß er mit dieser Meinung nicht durchkommen kann, beweist das angefügte Urteil des Hamburgischen Gewerbegerichts vom 24. September 1926. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

Kläger war im Betriebe der Beklagten auf der Baustelle Tiefstad seit dem 18. Juni 1926 mit einem Stundenlohn von 89 $\frac{1}{2}$ tätig. Am 19. Juni 1926 wurde der Kläger von der Belegschaft zum Baudelegierten gewählt. Am 22. Juni 1926 wollte der Kläger dem Vertreter der Beklagten die schriftliche Mitteilung über seine Wahl zum Baudelegierten überreichen. Dieser lehnte die Annahme der Mitteilung ab. Zum 22. Juni, abends, wurde der Kläger, ohne daß die Zustimmung der Belegschaft eingeholt war, entlassen. Kläger steht auf dem Standpunkt, daß er als Baudelegierter nach Maßgabe des § 96 des Betriebsrätegesetzes nur mit Zustimmung der Belegschaft hätte entlassen werden dürfen, und daß seine Entlassung unwirksam sei. Er verlangt daher Weiterzahlung des Lohnes mit Ausnahme der Zeit vom 20. Juli bis 2. August 1926, während der er anderweitig Arbeit gehabt habe, und unter Vergütung bis zum 16. August 1926, da er am 17. August erneut anderweitig in Arbeit getreten sei. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 261,70 \mathcal{M} kostenpflichtig zu verurteilen. Die Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet die Baudelegierteneigenschaft des Klägers, weil dieser nicht ordnungsgemäß zum Baudelegierten gewählt sei. Wenn auch für die Wahl der Baudelegierten die Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe maßgebend sei, so müßten doch bei der Durchführung der Wahl die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, die allein ein einwandfreies Wahlergebnis gewährleisten, beachtet werden. Hierzu gehöre vor allem, daß alle auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer von dem Stattfinden der Wahl ordnungsgemäß vorher Kenntnis erhielten und dadurch in die Lage versetzt würden, zu der Wahl Stellung zu nehmen. Hieran habe es bei der Wahl des Klägers gefehlt, weil ein Teil der Belegschaft von dem Stattfinden der Wahl überhaupt keine Kenntnis gehabt habe, und somit die Wahl des Klägers ohne Wissen eines Teiles der Belegschaft vorgenommen sei. Notfalls werde behauptet, daß die Beklagte berechtigt war, den Kläger fristlos zu entlassen, weil dieser trotz Verbots durch den Schachtmeister während der Arbeitszeit eine Betriebsversammlung einberufen habe, auch einen Tag ohne Erlaubnis der Arbeit ferngeblieben und seine Arbeitsleistung ungenügend gewesen sei. Es hätte daher auch, wenn man die Baudelegierteneigenschaft des Klägers bejahe, einer Zustimmung der Belegschaft zur Entlassung des Klägers nicht bedurft. Der Kläger bestreitet, daß einem Teil der Belegschaft das Stattfinden der Wahl nicht bekannt gewesen sei. Aber selbst, wenn das zuträfe, sei die Wahl ordnungsgemäß erfolgt, da die Wahl des Baudelegierten formlos erfolge und ein Widerspruch gegen seine Wahl nicht laut geworden sei. Gründe zur fristlosen Entlassung lägen nicht vor, weil eine Betriebsversammlung während der Arbeitszeit überhaupt nicht stattgefunden habe, und er am 21. Juni mit Erlaubnis des Schachtmeisters der Arbeit ferngeblieben sei.

Nach eingehender Verhandlung fällt das Gericht folgende Entscheidung: Die Beklagte wird verurteilt, an den

Kläger 261,70 M brutto zu zahlen, und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

In der Klagebegründung werden folgende interessante Ausführungen gemacht: Grundlage des Klagebegehrens ist die Baudelegierteneigenschaft des Klägers Die Beklagte bestreitet das Vorliegen dieser Eigenschaft, weil die Wahl des Klägers nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Ob dies der Fall ist, ist nach der für allgemeinerbindlich erklärten Vereinbarung über die Betriebsvertretung im Baugewerbe zu entscheiden. Diese Vereinbarung regelt unter Berücksichtigung der besonders gelagerten Verhältnisse im Baugewerbe, die infolge des ständigen Wechsels der Belegschaft und ihrer Zersplitterung auf einzelne Baustellen eine Anwendbarkeit der Wahlvorschriften des Betriebsratsgesetzes nicht gestatten, die Wahl, Zusammensetzung der Betriebsvertretung und das Erlöschen ihres Amtes unabhängig von den Vorschriften des Betriebsratsgesetzes nach besonderen Grundfällen. Eine nähere Prüfung derselben ergibt, daß bezüglich der Wahl der Betriebsvertretung die komplizierten Wahlvorschriften des Betriebsratsgesetzes, wie Bestellung eines Wahlvorstandes, Wahlschreiben, Einreichung von Wahlvorschlägen usw., im Baugewerbe keine Anwendung finden. Vielmehr befaßt Ziffer 1 der Vereinbarung lakonisch: „Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- und Platzdelegierte zu ernennen oder von der vertragschließenden Arbeiterorganisation zu bestimmen.“ Diese Fassung ergibt unzweifelhaft, daß die Ernennung von Baudelegierten durch einfache Willensäußerung der Belegschaft ohne jede Formalien erfolgt. Ziffer 1 der Vereinbarung besagt, daß von den Arbeitern auf jeder Baustelle Baudelegierte zu ernennen sind. Gefordert wird also nur eine Willensäußerung der Belegschaft, dahingehend, daß sie aus ihrem Kreis einen Delegierten ernannt. Daß sich an dieser Willensäußerung sämtliche Arbeiter der Baustelle beteiligen oder daß wenigstens allen Gelegenheiten gegeben sein muß, zu der Ernennung Stellung zu nehmen, wird nicht verlangt, muß daher auch die obere sein Zutun und ohne seine Kenntnis erfolgte Wahl des Baudelegierten gegen sich gelten lassen. Nun kann allerdings der Fall vorkommen, daß eine kleine Minderheit der Belegschaft einen Baudelegierten ernannt, ohne hiellert mit Vorsatz der übrigen Belegschaft von der beabsichtigten Ernennung vorher Kenntnis zu geben. In diesem Fall wird man, wenn die übrige Belegschaft diese Ernennung beanstandet, eine ordnungsmäßige Wahl nicht für vorliegend erachten können. Denn ordnungsgemäß kann nur die Wahl eines Delegierten sein, der von dem Vertrauen der Mehrheit der Belegschaft getragen wird. Läßt sich aber die übrige Belegschaft die einmal erfolgte Wahl gefallen, ohne gegen diese Einspruch zu erheben oder sonst Maßnahmen zu ergreifen, so billigt sie durch ihr Schweigen die Wahl, und wird man in diesem Fall die Wahl auch als rechtmäßig gelten lassen müssen. Diese Erwägungen führen aber zu dem Schluß, daß keineswegs die allseitige, vorherige Bekanntgabe der beabsichtigten Wahl zwingendes Erfordernis für die Gültigkeit der Wahl eines Baudelegierten ist, sondern daß höchstens die spätere Stellungnahme der Belegschaft, die von der Wahl vorher nicht unterrichtet war, einen Einfluß auf die Frage der Gültigkeit der Wahl haben kann. Schließlich mag noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hingewiesen werden. Ziffer 1 der Vereinbarung besagt, daß der Baudelegierte von der Belegschaft zu ernennen oder von der Arbeiterorganisation zu bestimmen ist. Besteht aber danach die Möglichkeit, daß der Baudelegierte unter Ausschaltung jeder Willensäußerung der Belegschaft allein von der Organisation bestimmt wird, so ist nicht einzusehen, warum nicht das weniger Weitgehende wirksam sein soll, daß der Baudelegierte ohne Wissen einzelner Mitglieder der Belegschaft von dem übrigen Teil der Belegschaft nicht ernannt wird. Geht man aber von diesen Gesichtspunkten aus, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Wahl des Klägers zum Baudelegierten rechtmäßig erfolgt ist. Durch die Beweisaufnahme steht fest, daß man am 19. Juni während der Frühstückspause innerhalb der Belegschaft die Wahl eines neuen Delegierten besprochen hat. Hierbei waren allerdings einige Mann der Belegschaft, die am Dammbau arbeiteten (etwa 3 bis 4 Mann), nicht zugegen, und hatten von dieser Besprechung auch keine Kenntnis. Ein anderer Teil der Belegschaft begab sich mit dem Hinweis, daß die Wahl eines neuen Delegierten keinen Zweck habe, in die Kantine. Der Rest der Belegschaft, etwa 15 bis 20 Mann, hat zunächst den einen und andern, und als diese ablehnten, den Kläger in Vorschlag gebracht. Dieser war bereit, das Amt zu übernehmen, hat darauf an die Versammlung mehrfach die Frage gerichtet, ob man einverstanden sei, und hat schließlich, als ein Widerspruch nicht laut wurde, sondern alle zustimmen, das Amt angenommen. Ist aber die Wahl des Klägers zum Baudelegierten ordnungsmäßig erfolgt, so ist sein Amt mit der am 22. Juni erfolgten schriftlichen Mitteilung seiner Ernennung an den Vertreter der Beklagten wirksam geworden (Ziffer 2 der Vereinbarung). Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sie die Mitteilung zurückgewiesen hat. Die Mitteilung ist keine Erklärung, die der Annahme durch die Beklagte bedurfte. Die Tatsache der Mitteilung und die der Beklagten gegebene Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen, ließen das Amt des Klägers als Baudelegierter in Wirklichkeit treten. Eine Entlassung des Klägers konnte von diesem Augenblick an nur noch nach Maßgabe des § 96 des Betriebsratsgesetzes erfolgen. Da die Höhe der Klageforderung nicht bestritten ist, so war antragsgemäß zu erkennen, wie geschehen. Kostenentscheidung nach § 91 der Zivilprozessordnung.

Darf ein Gewerkschaftsangehörter eine Baustelle betreten? Am 16. September dieses Jahres machte ein Angehörter der Baugewerkschaft Osnabrück eine Baustellenkontrolle, um die Verhältnisse der Baudelegierten usw. nachzuprüfen. Zu diesem Zweck besuchte er auch die Baustellen des Bauunternehmers Str. Der Angestellte war berechtigt, die Baustellen zu betreten aus der für allgemein verbindlich erklärten Vereinbarung mit den Arbeitgeberverbänden. Wie er nun die Baustellen des Str. betrat, sprang dieser mit

einem etwa 1 Meter langen, dicken Knüttel bewaffnet, auf den Angestellten los und griff diesen tätlich an.

Die Organisation stellte wegen dieses Vorfalls Straf-antrag bei der Staatsanwaltschaft in Osnabrück, die dann auch gegen Str. das Offizialverfahren einleitete, da der Angestellte als Beamter einzur öffentlich-rechtlichen Verurteilung im Sinne der Reichsverfassung tätig gewesen und daher an der Durchführung des Strafverfahrens ein öffentliches Interesse vorhanden sei. Der Angestellte wurde in dem Verfahren als Nebenkläger zugelassen.

Am 6. November mußte sich der Unternehmer nun vor dem hiesigen Schöffengericht wegen seines Verhaltens verantworten. Er glaubte, berechtigt zu sein, den Angestellten der Baugewerkschaft von der Baustelle zu werfen, da dieser dort „Agitation“ treiben und seine Leute habe „aufheizen“ wollen.

Die Zeugenvernehmung ergab, daß der Unternehmer tätlich angegriffen und auch beleidigende Äußerungen gemacht hatte. Staatsanwaltschaftsrat Köhler erklärte in seinem Plädoyer, daß der Angestellte in dienstlichem Auftrage die Baustelle betreten habe, und zwar, um die Rechte der Arbeitnehmer, um deren Arbeits- und sonstige Verträge wahrzunehmen. Daran habe der Unternehmer den Angestellten durch Anwendung von Gewalt gehindert, so daß der Unternehmer sich nicht nur wegen Beleidigung, sondern auch durch das schwere Delikt der Nötigung vergangen habe. Der Angestellte habe sich quasi an der Durchführung einer Amtshandlung durch Anwendung von Gewalt verhindert gefühlt. Hinzu komme die Beleidigung. Da der Angeklagte noch nicht vorbestraft sei und dieser sich auch wohl in Erregung befunden habe, so seien ihm mildernde Umstände zuzuerkennen, und beantrage er 75 M Geldstrafe an Stelle einer sich verwirklichte Gefängnisstrafe. Der Angestellte schloß sich dem Antrage des Staatsanwalts an, erklärte jedoch, an einer hohen Strafe kein Interesse zu haben; ihm sei als Nebenkläger auch mit einer geringeren Strafe gedient, wenn er nur erreiche, für die Zukunft gegenüber den Angriffen der Osnabrücker Bauunternehmer geschützt zu sein.

Das Gericht, unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Cremer, verurteilte den Unternehmer zu 50 M Geldstrafe, im Nichtbeitragsfalle zu 10 Tagen Gefängnis, und zwar wegen Nötigung in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung und Bedrohung. Dem Nebenkläger wurde außerdem die Be-rechtigung zuerkannt, den Entscheidungsteil des Urteils je einmal im „Grundstein“ und der „Freien Presse“ auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Literarisches.

Die Aufgaben der marxistischen Arbeiterbildung. Unter diesem Titel erscheint eine Broschüre des bekannten Wiener Genossen Max Adler. Die Broschüre ist geeignet, die Bildung der Arbeiterchaft sozialistisch zu befruchten. Der Preis beträgt im Einzelverkauf 30 s pro Stück. Bestellungen sind an den Landesauschuß für sozialistische Bildungsarbeit Sachsens, Arthur Rüdiger, Wettiner-platz 10, 1. Et., zu richten.

„Sitten und Gebräuche auf Bauten, Nichtfestreden und Sprüche“. Soeben in 2. Auflage erschienen. Preis 1,50 M. Es ist, wie das Handwerkerliebesbuch „Wanderlust“ und die Gedichtsammlung „Handwerkäberschen Leid und Freud“, zu beziehen durch Otto Kaufmann, Berlin W 57, Kurfürstentrasse 165, 2. Et.

Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1927. Wie alljährlich im Herbst, bringt auch jetzt wieder die „Vorwärts“-Buchdruckerei und Verlagsanstalt (Berlin SW. 68, Lindenstraße 8) ihren Abreißkalender heraus, der zahlreichen Arbeitern und ihren Institutionen schon unentbehrlich geworden ist. Der Preis (2 M) ist angesichts der Fülle des Gebotenen niedrig zu nennen.

Kindertalender, ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Berlin. Verlag „Vorwärts“-Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,25 M.

„Die Gemeinde“, Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Aus allen Gebieten kommunaler Arbeit bringt die „Gemeinde“ Beiträge und wichtiges Material. Kein Genosse, der in irgendeinem Zweig der Gemeindeverwaltung tätig ist, kann diese Zeitschrift entbehren. Die „Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jedes Monats und kostet monatlich 90 s. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieß Nachfolger, Berlin SW., Lindenstraße 8.

„Lachen links“. Die neue Nummer 43 von „Lachen links“ ist illustriert von den bekannten Künstlern Willibald Krain, Karl Holz, Hans Landwehrmann, Jacobus Welsen, Hans Valusche, Hermann Abeking und Willi Steinert. „Lachen links“ kostet pro Nummer 25 s. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. S. W. Dieß Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße 8.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 6. Dezember:

Ausbach i. Bayern: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“. — Hof: Gleich nach Feierabend im „Bamberger Hof“.

Dienstag, den 7. Dezember:

Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten“. — Düsseldorf: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Fliegerstraße. — Halberstadt: Abends 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — Jöhoe: Abends 8 Uhr bei Sarau, Sandkuhle 8. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — Spremberg: Bei Lämmel, Pförtnerstraße. — Stolp i. B.: Abends 6½ Uhr bei Stelpmann. — Wiltzer: Abends 8 Uhr bei S. Felsmann, Deichstraße. — Wittenberg: Nachmittags 5 Uhr bei Ziegler, Töpferstraße.

Mittwoch, den 8. Dezember:

Raugard i. Pommern: Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Habrecht.

Donnerstag, den 9. Dezember:

Dortmund, Bezirk Sabinghorst: Abends 7 Uhr in der Bauernschänke. — Penzig: Nach Feierabend bei Christensen.

Freitag, den 10. Dezember:

Eisenberg: Abends 5 Uhr im Volkshaus. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid: Abends 7 Uhr bei Becker, Wattenscheid, Hochstraße. — Neumünster: Abends 8 Uhr in der Klosterchänke. — Schwerin: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus, Baderstraße.

Sonnabend, den 11. Dezember:

Böttz: Abends 7 Uhr bei Gastwirt Otto Schmidt. — Dortmund, Bezirk Hörde: Abends 7 Uhr im Vokal Reimann, Bennighoffstraße. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener und Overwegstraße. — Lützen: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.

Sonntag, den 12. Dezember:

Eggenfelden: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Jagenauf, Stadtplatz. — Offen: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee. — Hamm i. W.: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Feidestraße. — Lindau i. B.: Vormittags 10 Uhr in Monatst, Gasthaus „Zur Linde“. — Neuk: Vormittags 10 Uhr bei Höfel, Fuhrstraße. — Remscheid: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Rosenheim: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus „Ferienlohn“.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 24. November starb unser Mitglied, der Kamerad Theodor Orłowski (Bezirk 4) im Alter von 64 Jahren infolge Schaganfalls. Kößlin. Am 11. November starb unser Kamerad Franz Rutzen im Alter von 49 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Fachliteratur.

Folgende Fachliteratur kann zu vorteilhaften Bedingungen durch den Zentralvorstand bezogen werden. Bestellungen sind bei den Zahlstellenassistenten aufzugeben.

Der Zimmerpolier.

Von Fritz Krepf.

Ein Lehrbuch für Zimmerleute, Poliere, Meister, Anfänger und Techniker, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen und rechnerischen Schifung, der Berechnung der wichtigsten Holzarten und des Treppenbaues.

Das Buch der Zimmerleute.

Von Fritz Krepf.

Ein Handbuch für alle in der Ausbildung begriffenen und vorangeschrittenen Zimmerleute und Techniker. Das Werk stellt eine Fortsetzung der im „Zimmerpolier“ veröffentlichten Arbeiten dar. Außerdem werden in dem Werke neue Wege in der Schifftumt und die Einführung in den Eisenbeton gezeigt. Das Buch enthält 956 Abbildungen.

Der Treppenbauer.

Von Fritz Krepf.

Ein Handbuch für die Praxis zur Herstellung von Treppen aus Holz. In dem Werke sind 464 Abbildungen enthalten. Für jeden Treppenbauer ist das Werk unentbehrlich.

Der Geländerbauer.

Von Fritz Krepf.

Ein Handbuch für die Praxis zur Herstellung von Holzgeländern, unter besonderer Berücksichtigung der Ausstragung der Geländertrümmelinge.

Zimmer- und Treppenbauarbeiten.

Von Fritz Krepf.

Das Buch behandelt grundlegend die Kalkulationen für Zimmer- und Treppenbauarbeiten. Das Buch ist begutachtet von einer Anzahl Zimmermeister und bestens empfohlen.

Zahlstellenangestellter gesucht.

Die Zahlstelle Lübeck muß wegen Rücktritts des bisherigen Angestellten den Posten neu besetzen. Für die Werbung kommen nur Mitglieder der Zahlstelle Lübeck in Frage, die mindestens 10 Jahre unterem Verbands angehören. Kameraden, die auf den Posten reflektieren, haben ihre Bewerbung mit einem selbstverfaßten Aufsatz über die Aufgaben eines Zahlstellenangestellten, Angaben über ihren Lebenslauf sowie das Verbandsbuch bis zum 18. Dezember an H. Steffen, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus, Zimmer 47, mit der Aufschrift „W e r b u n g“ einzusenden. [9,75 M.] Die Aufstellungskommission.

Der Kassierer der Zahlstelle Rendsburg, F. Meyer, wohnt jetzt Alte Kielerstraße 60. [1,50 M.]

Die Kameraden, die mit dem Zimmerer Franz Feja aus Namslau zusammenarbeiten, werden ersucht, seine Adresse an den Gauleiter Hermann Schmidt, Breslau, Klosterstraße 94, zu senden. [3 M.]